

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



168. Jahrgang, Ausgabe 14
15. Dezember 2024

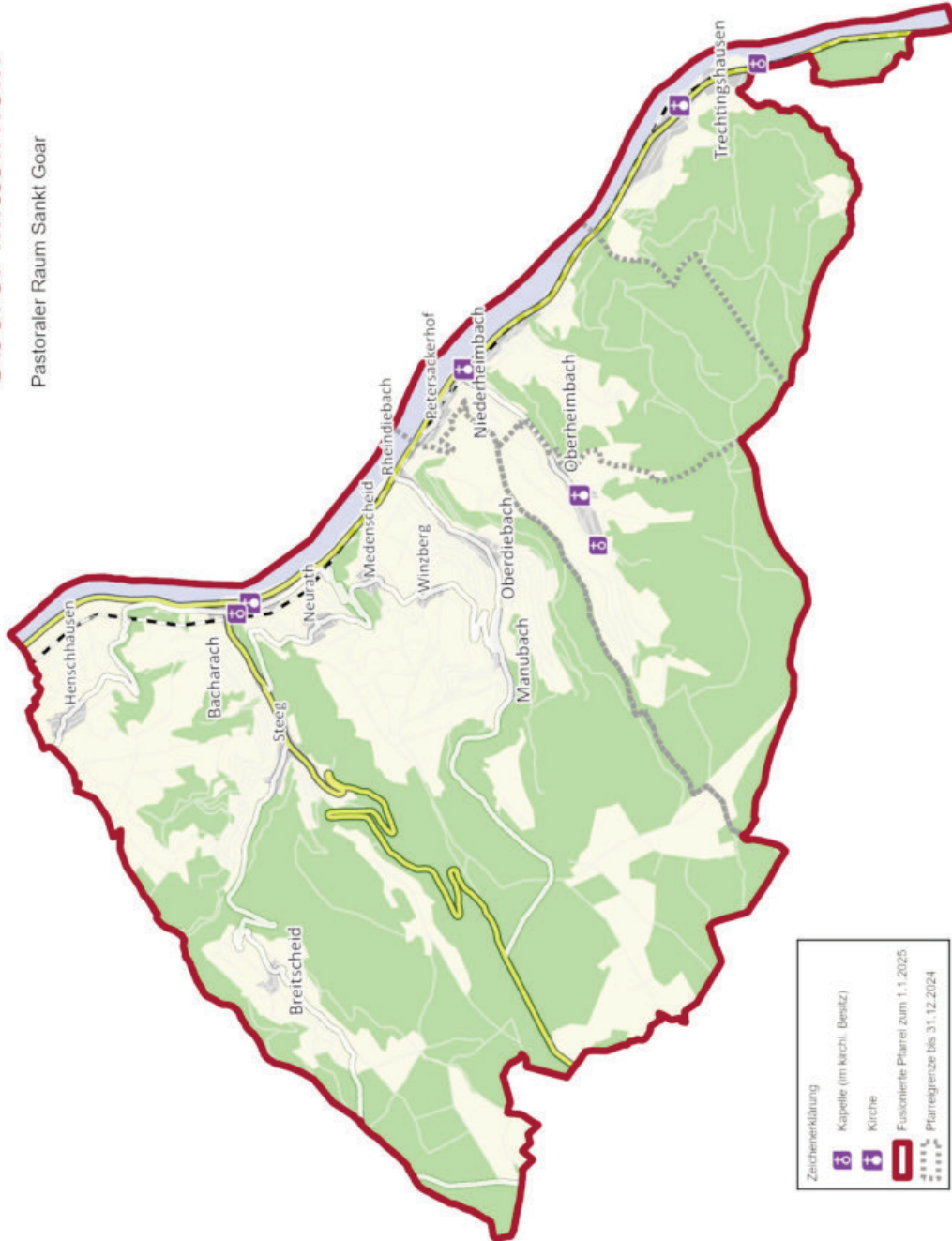
Inhalt	Seite		Seite
ERLASSE DES BISCHOFS			
Visitationsbezirk Koblenz	513-570		
Nr. 361 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bacharach und des Kirchengemeindeverbandes Bacharach	514	Nr. 376 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius	542
Nr. 362 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus	515	Nr. 377 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie	543
Nr. 363 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt	517	Nr. 378 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen St. Michael	545
Nr. 364 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha	518	Nr. 379 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus	546
Nr. 365 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens	520	Nr. 380 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi	548
Nr. 366 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein	521	Nr. 381 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und des Kirchengemeindeverbandes Niederfischbach-Mudersbach	549
Nr. 367 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Plaidt und des Kirchengemeindeverbandes Plaidt	526	Nr. 382 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist	550
Nr. 368 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor	527	Nr. 383 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten	552
Nr. 369 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord	529	Nr. 384 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel	553
Nr. 370 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia	530	Nr. 385 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Remagen und des Kirchengemeindeverbandes Remagen	558
Nr. 371 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt Hl. Dreifaltigkeit	532	Nr. 386 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul	559
Nr. 372 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal und des Kirchengemeindeverbandes Heller- und Daadetal	537	Nr. 387 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk	561
Nr. 373 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul	538	Nr. 388 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius	562
Nr. 374 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius	539	Nr. 389 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud	564
Nr. 375 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf und des Kirchengemeindeverbandes Kirchen-Betzdorf	541	Nr. 390 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius	565

Inhalt	Seite	Seite
Nr. 391 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Remagen	567	(Fremersdorf) St. Mauritius 606
Nr. 392 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bretzenheim Maria Geburt – Korrektur zu KA 2024 Nr. 285	570	Nr. 410 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung 607
Visitationsbezirk Saarbrücken	571-625	Nr. 411 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus 609
Nr. 393 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Marpingen und des Kirchengemeindeverbandes Marpingen	572	Nr. 412 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Rehlingen 610
Nr. 394 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt	573	Nr. 413 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen und des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen 615
Nr. 395 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius	575	Nr. 414 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt 616
Nr. 396 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus	576	Nr. 415 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus 618
Nr. 397 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin des Friedens Marpingen	578	Nr. 416 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Uchtelfangen) St. Josef 619
Nr. 398 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler und des Kirchengemeindeverbandes Merchweiler	583	Nr. 417 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu 621
Nr. 399 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin	584	Nr. 418 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Uchtelfangen 622
Nr. 400 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael	586	Visitationsbezirk Trier 626-721
Nr. 401 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin Merchweiler	587	Nr. 419 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Kirchengemeindeverbandes Blankenrath 627
Nr. 402 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und des Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen	592	Nr. 420 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt 628
Nr. 403 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus	593	Nr. 421 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias 630
Nr. 404 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien	595	Nr. 422 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus 631
Nr. 405 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus	596	Nr. 423 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul 633
Nr. 406 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Josef	598	Nr. 424 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian 634
Nr. 407 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen und des Kirchengemeindeverbandes Rehlingen	603	Nr. 425 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Blankenrath 636
Nr. 408 Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich	604	Nr. 426 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Cochem und des Kirchengemeindeverbandes Cochem 641
Nr. 409 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg	604	Nr. 427 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Cochem St. Martin 642
		Nr. 428 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Faid St. Stephan 644

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Nr. 429 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Klotten St. Maximin	645	Nr. 449 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen St. Martin	683
Nr. 430 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Magdalena Cochem	647	Nr. 450 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus	685
Nr. 431 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim und des Kirchengemeindeverbandes Hillesheim	652	Nr. 451 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält.	686
Nr. 432 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Berndorf St. Peter	653	Nr. 452 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel St. Dionysius	688
Nr. 433 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin	654	Nr. 453 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Trierweiler-Sauertal	689
Nr. 434 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu	656	Nr. 454 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Waldrach und des Kirchengemeindeverbandes Waldrach	694
Nr. 435 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin	657	Nr. 455 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian	695
Nr. 436 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheimer Land	659	Nr. 456 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus	697
Nr. 437 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Niederehe und des Kirchengemeindeverbandes Niederehe	663	Nr. 457 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin	698
Nr. 438 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Nohn St. Martin	664	Nr. 458 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Morscheid St. Martin	700
Nr. 439 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere	665	Nr. 459 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer	701
Nr. 440 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt	667	Nr. 460 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas	703
Nr. 441 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar	668	Nr. 461 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens	704
Nr. 442 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf	670	Nr. 462 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius	706
Nr. 443 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin In der Kalkeifel	671	Nr. 463 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ruwertal St. Christophorus	707
Nr. 444 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Kirchengemeindeverbandes Trierweiler	676	Nr. 464 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) und des Kirchengemeindeverbandes Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer)	712
Nr. 445 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius	677	Nr. 465 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob	713
Nr. 446 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius	679	Nr. 466 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter	715
Nr. 447 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur St. Katharina	680	Nr. 467 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin	716
Nr. 448 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius	682	Nr. 468 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer	718

Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein

Pastoraler Raum Sankt Goar



Zeichenerklärung

- Kapelle (im kirchl. Besitz)
- Kirche
- Fusionierte Pfarrei zum 1.1.2025
- Pfarriegrenze bis 31.12.2024

Stand: 30.04. 2024. Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich B. 4.1. Nachdruck und Verbreitung nur mit Genehmigung des BGV. Geodatenbasis: © Bistum Trier - Atlas



Nr. 361**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bacharach und des Kirchengemeindeverbandes Bacharach**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Bacharach und
des Kirchengemeindeverbandes Bacharach**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens zur neuen Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bacharach, des Pfarrgemeinderates, des Verwaltungsrates und der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sankt Goar und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemein-

schaft Bacharach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Bacharach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,

- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Be-

stimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 362

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Bacharach St. Nikolaus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 924, so sind 2022 nur noch 774 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 89 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 40. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 12 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Bacharach St. Nikolaus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Bacharach St. Nikolaus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Bacharach St. Nikolaus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichten-

den Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 363

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 727, so sind 2022 nur noch 449 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 147 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 42. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 2 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024

aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Niederheimbach Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde

ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 364

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 531, so sind 2022 nur noch 337 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 123 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 62. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 7 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha, ggf. des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Oberheimbach St. Mar-

garetha gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 365

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 693, so sind 2022 nur noch 426 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 100 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 49. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 1 Taufe im Jahr 2000 und 3 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinblick auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sankt Goar und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv

zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 366

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban Oberer Mittelrhein

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei

allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch

erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bacharach, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sankt Goar sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet

Teil A

I.

Die Pfarreien Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Bacharach.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Urban Oberer Mittelrhein legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der

aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 1./2. Februar 2025 durchgeführt werden.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Sankt Goar.

Teil B

Die Kirchengemeinden Bacharach St. Nikolaus, Niederheimbach Maria Himmelfahrt, Oberheimbach St. Margaretha und Trechtingshausen St. Clemens werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Urban Oberer Mittelrhein.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Bacharach.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbe-

nen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Bacharach.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - den Grund für den Übergang,
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
 - die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
 - die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unbe-

rührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

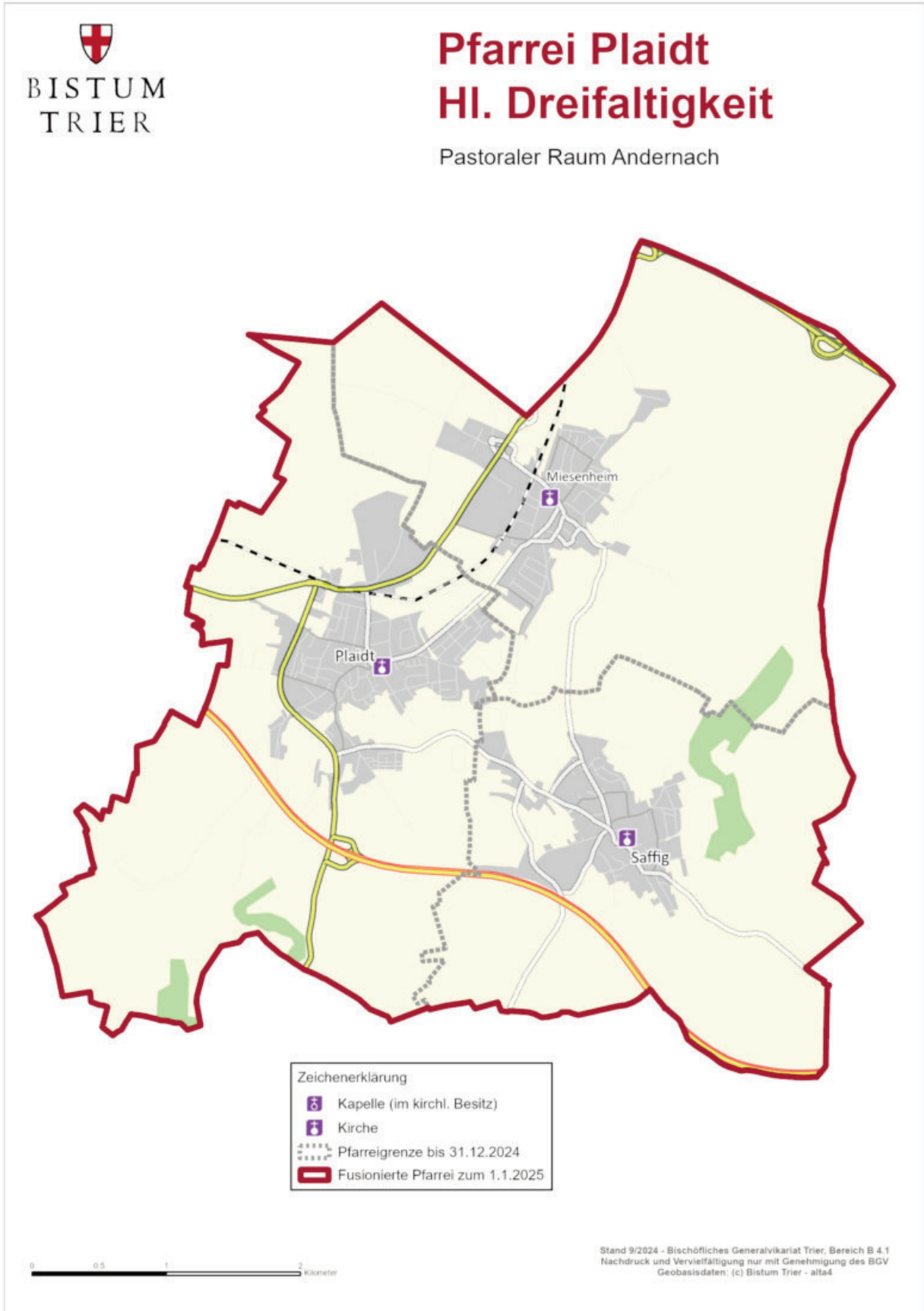


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 367**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Plaidt und des Kirchengemeindeverbandes Plaidt**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Plaidt und
des Kirchengemeindeverbandes Plaidt**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia zur neuen Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Plaidt, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Plaidt, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der beteiligten Pfarrei und Kirchengemeinde, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Andernach und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Plaidt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Plaidt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen

- Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Be-

stimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 368

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2421, so sind 2022 nur noch 1662 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 257 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 41. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 18 auf 16 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Andernach (Miesen-

heim) St. Kastor gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 369

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Plaidt St. Willibrord die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Plaidt St. Willibrord machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4290, so sind 2022 nur noch 3124 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 355 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 88. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 21 Taufen im Jahr 2000 und 22 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Plaidt St. Willibrord, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Plaidt St. Willibrord wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Plaidt St. Willibrord werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Plaidt St. Willibrord verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Plaidt St. Willibrord gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Ge-

brauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 370

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Saffig St. Cäcilia die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Saffig St. Cäcilia machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1823, so sind 2022 nur noch 1330 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 272 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 65. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau von 18 Taufen im Jahr 2000 und 17 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft*“

wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Saffig St. Cäcilia, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Saffig St. Cäcilia wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Saffig St. Cäcilia werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Saffig St. Cäcilia verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Saffig St. Cäcilia ge-

hen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Andernach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 371

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt Hl. Dreifaltigkeit

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Plaidt Hl. Dreifaltigkeit

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Plaidt, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Plaidt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Andernach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15.

Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Plaidt.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Plaidt Hl. Dreifaltigkeit legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbe-

zirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Andernach.

Teil B

Die Kirchengemeinden Andernach (Miesenheim) St. Kastor, Plaidt St. Willibrord und Saffig St. Cäcilia werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Plaidt Hl. Dreifaltigkeit.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Plaidt.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit eben-

so in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Plaidt.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KA-VO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermö-

gen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

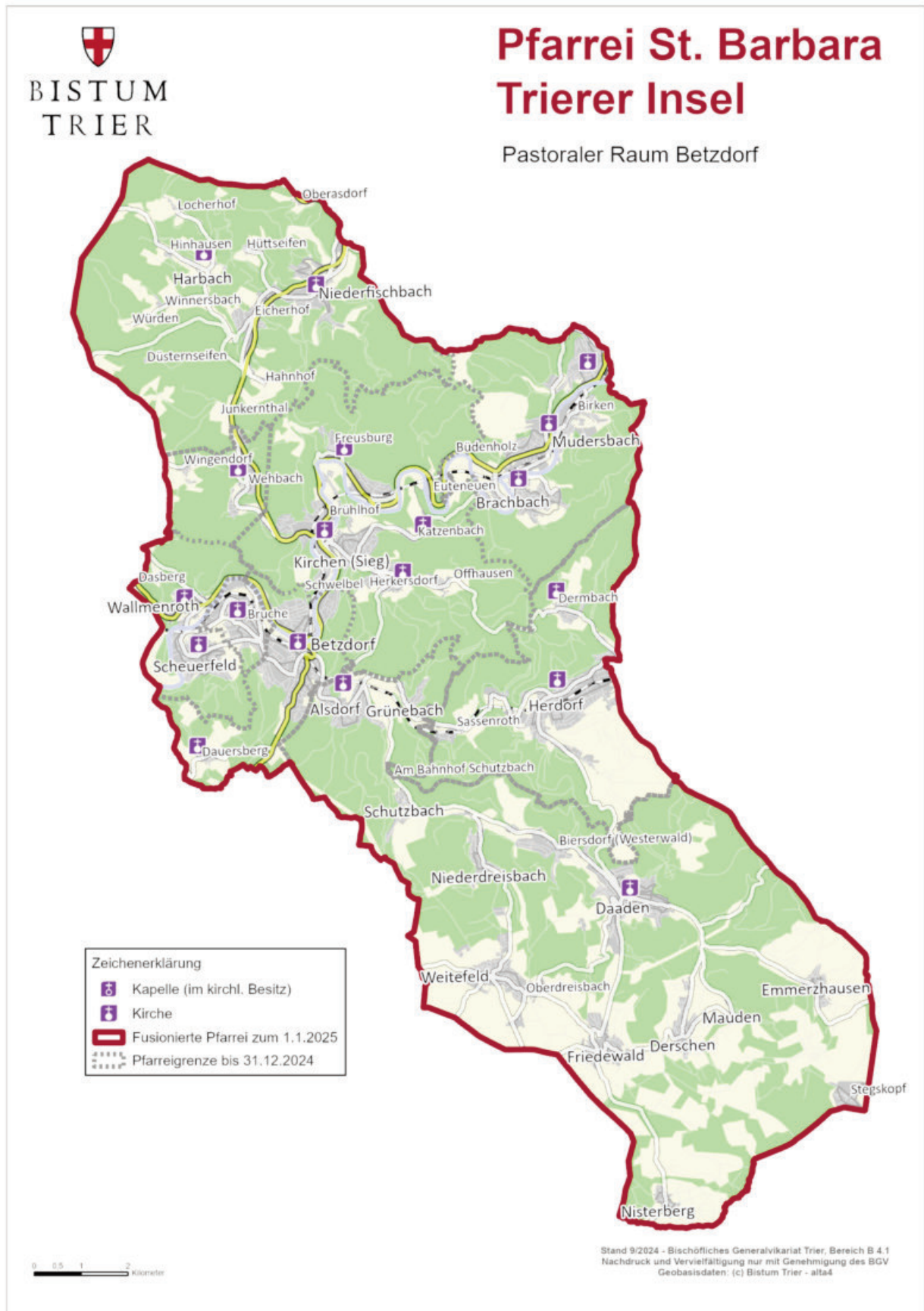


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 372**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal und des Kirchengemeindeverbandes Heller- und Daadetal**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Heller- und
Daadetal und des Kirchengemeindeverbandes
Heller- und Daadetal**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul und Herdorf St. Aloisius zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Heller- und Daadetal, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Heller- und Daadetal wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 373

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2939, so sind 2022 nur noch 2380 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 300 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 47. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 14 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgstellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 374

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Herdorf St. Aloisius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Herdorf St. Aloisius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4868, so sind 2022 nur noch 3320 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 786 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 147. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 31 Taufen im Jahr 2000 und 42 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Herdorf St. Aloisius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Herdorf St. Aloisius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Herdorf St. Aloisius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Herdorf St. Aloisius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Herdorf St. Aloisius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 375**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf und des Kirchengemeindeverbandes Kirchen-Betzdorf**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf
und des Kirchengemeindeverbandes
Kirchen-Betzdorf**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf, der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Kirchen-Betzdorf, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Heilige Familie, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Kirchen-Betzdorf wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Vertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 376

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Betzdorf St. Ignatius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3913, so sind 2022 nur noch 2519 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 1084 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 93. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 48 auf 20 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Betzdorf St. Ignatius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Betzdorf St. Ignatius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf St. Ignatius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Betzdorf St. Ignatius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Ge-

brauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 377

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1705, so sind 2022 nur noch 1102 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 465 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 78. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 6 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Betzdorf (Bruche) Hl. Familie gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Betzdorf (Bruche) Hl. Familie werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 378**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen St. Michael**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Kirchen St. Michael**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Kirchen St. Michael die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Kirchen St. Michael machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4263, so sind 2022 nur noch 2679 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 669 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 89. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 19 auf 9 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Kirchen St. Michael und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Kirchen St. Michael, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Kirchen St. Michael wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen St. Michael werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Kirchen St. Michael verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen St. Michael gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Kirchen St. Michael wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Kirchen St. Michael werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu

übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 379

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 860, so sind 2022 nur noch 514 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 99 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 35. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Kirchen (Wehbach) St. Petrus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Kirchen (Wehbach) St. Petrus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 380**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2092, so sind 2022 nur noch 1578 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 293 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 34. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 14 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Scheuerfeld St. Franziskus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v.

Assisi wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das

Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 381

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und des Kirchengemeindeverbandes Niederfischbach-Mudersbach

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach- Mudersbach und des Kirchengemeinde- verbandes Niederfischbach-Mudersbach

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Brachbach-Mudersbach Heilig Geist und Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten zur neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Niederfischbach-Mudersbach, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023

Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Niederfischbach-Mudersbach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 382

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 5122, so sind 2022 nur noch 3311 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 878 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 121. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau von 25 Taufen im Jahr 2000 und 22 im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Brachbach-Mudersbach Heilig Geist gehen auf den Pfarrer der neu

zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Brachbach-Mudersbach Heilig Geist werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 383

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3650, so sind 2022 nur noch 2619 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 814 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 132. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 30 auf 5 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Betzdorf und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde

ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 384

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Trierer Insel

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei

allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch

erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Barbara Trierer Insel, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich

und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi, der Pfarreienräte der Pfarreiengemeinschaften Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach, der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Betzdorf sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet St. Barbara Trierer Insel.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Niederfischbach.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Barbara Trierer Insel. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann

Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.

5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Barbara Trierer Insel legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll in Abweichung zum im Kirchlichen Amtsblatt (KA 2024, Nr. 70) veröffentlichten Termin am 29./30. März 2025 durchgeführt werden.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Betzdorf.

Teil B

Die Kirchengemeinden Alsdorf/Sieg St. Peter u. Paul, Betzdorf St. Ignatius, Betzdorf (Bruche) Hl. Familie, Brachbach-Mudersbach Heilig Geist, Herdorf St. Aloisius, Kirchen St. Michael, Kirchen (Wehbach) St. Petrus, Niederfischbach St. Mauritius u. Gefährten und Scheuerfeld St. Franziskus v. Assisi werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Barbara Trierer Insel.

2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Niederfischbach.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeindeverbände Heller- und Daadetal, Kirchen-Betzdorf und Niederfischbach-Mudersbach.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1

KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

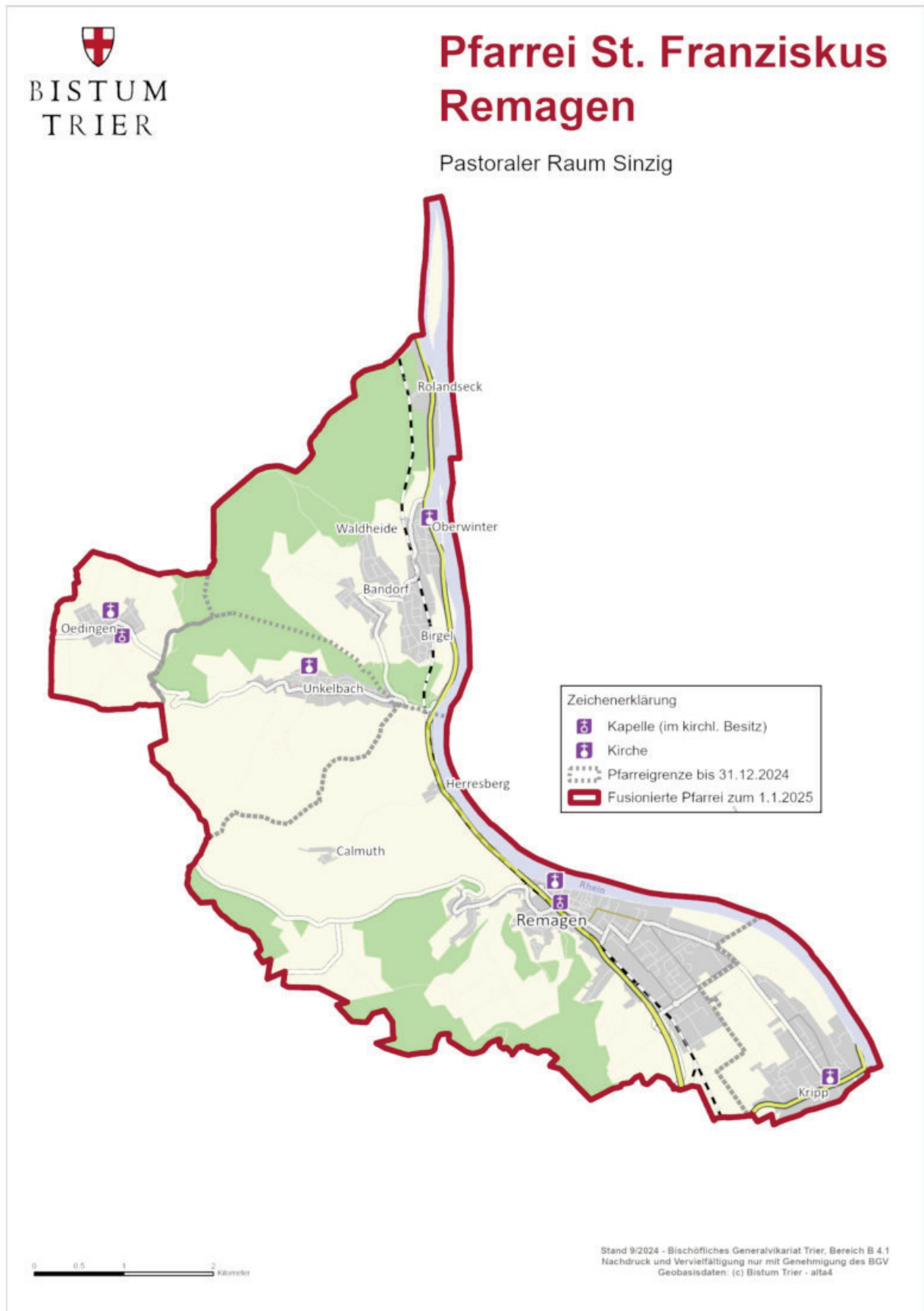


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 385

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Remagen und des Kirchengemeindeverbandes Remagen

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Remagen und des Kirchengemeindeverbandes Remagen

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius zur neuen Pfarrei St. Franziskus Remagen verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Remagen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Remagen, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sinzig und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Remagen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Remagen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenes Besitztümer dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 386

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3696, so sind 2022 nur noch 2827 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 606 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 230. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 17 Taufen im Jahr 2000 und 20 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen St. Peter u.

Paul gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 387**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1768, so sind 2022 nur noch 1527 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 112 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 32. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 26 auf 12 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johan-

nes Nepomuk wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Okto-

ber 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 388

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1867, so sind 2022 nur noch 1420 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 228 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 29. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 25 auf 6 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius gehen auf den Pfarrer der neu

zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
1. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 389**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Remagen (Oedingen) St. Gertrud**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 583, so sind 2022 nur noch 508 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 79 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 45. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 6 Taufen auf 1 Taufe im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Oedingen) St. Gertrud werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsar-

chiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 390

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 852, so sind 2022 nur noch 603 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 124 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 44. Die Zahl der Taufen verharrte mit 8 Taufen im Jahr 2000 auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau von 8 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft*“

wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Remagen (Unkelbach)

St. Remigius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Sinzig und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 391**Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Remagen**

**Dekret
über die Errichtung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Franziskus Remagen**

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Franziskus Remagen, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Remagen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

Remagen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Sinzig sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Franziskus Remagen.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Remagen.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Franziskus Remagen. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Franziskus Remagen legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfar-

reienngemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Sinzig.

Teil B

Die Kirchengemeinden Remagen St. Peter u. Paul, Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk, Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Franziskus Remagen.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Remagen.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun

an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.

4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Remagen.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - den Grund für den Übergang,
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
 - die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
 - die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der

Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestim-

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

mungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 392

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Bretzenheim Maria Geburt – Korrektur zu KA 2024 Nr. 285

In Abschnitt II. Nummer 2. muss es wie folgt richtig lauten:

„Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR **Bad Kreuznach** und Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.“

Trier, den 5. Dezember 2024

(Siegel)

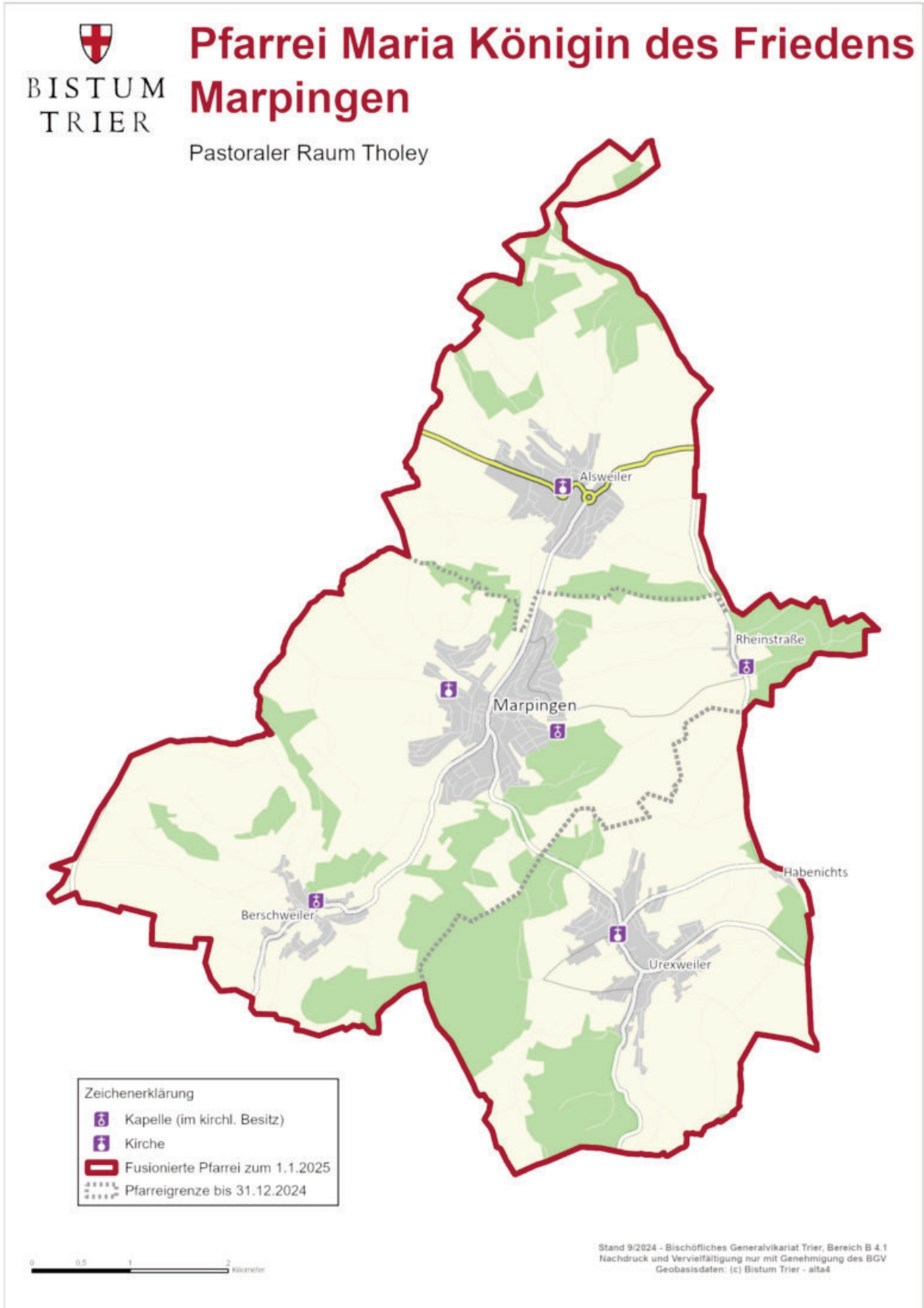


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 393

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Marpingen und des Kirchengemeindeverbandes Marpingen

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Marpingen und des Kirchengemeindeverbandes Marpingen

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Marpingen Maria Himmelfahrt, Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus zur neuen Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Marpingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Marpingen, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Tholey und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Marpingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Marpingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenes Besitztümer dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen

- Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 394

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4417, so sind 2022 nur noch 3616 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 667 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 174. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 46 auf 30 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Tholey sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der neu zu

errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Tholey und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Pfarrgemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Marpingen Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 395

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2073, so sind 2022 nur noch 1385 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 501 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 142. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 19 auf 11 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Tholey sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024

aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Tholey und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssie-

gel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 396

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2728, so sind 2022 nur noch 1834 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 380 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 87. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 27 auf 12 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Marpingen und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Tholey sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Tholey und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 397
**Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
 Maria Königin des Friedens Marpingen**

**Dekret
 über die Errichtung
 der Pfarrei und Kirchengemeinde
 Maria Königin des Friedens Marpingen**

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Marpingen Maria Himmelfahrt, Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Marpingen Maria Himmelfahrt, Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Marpingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Marpingen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Tholey sowie des Priesterrates des Bistums

wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Marpingen Maria Himmelfahrt, Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Marpingen.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Maria Königin des Friedens Marpingen legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinrei-

chend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Tholey.

Teil B

Die Kirchengemeinden Marpingen Maria Himmelfahrt, Marpingen (Alsweiler) St. Mauritius und Marpingen (Urexweiler) St. Franziskus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Maria Königin des Friedens Marpingen.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Marpingen.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die

sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Marpingen.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann

das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungs-

schutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

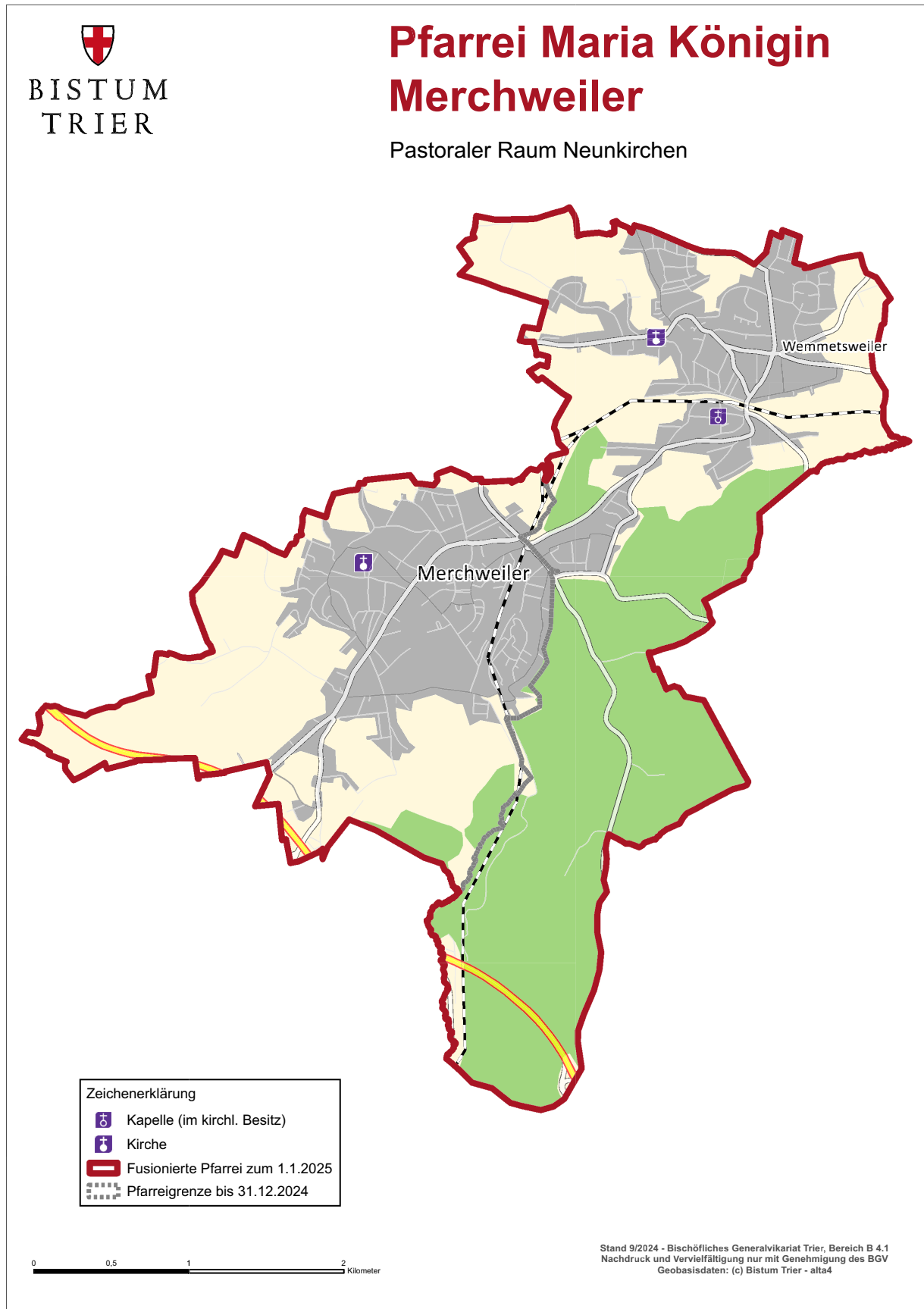


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 398**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler und des Kirchengemeindeverbandes Merchweiler****Dekret****über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler und des Kirchengemeindeverbandes Merchweiler**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Merchweiler Rosenkranzkönigin und Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael zur neuen Pfarrei Maria Königin Merchweiler verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Merchweiler, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Neunkirchen und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Merchweiler wird mit Ablauf des 31. Dezem-

bers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Merchweiler wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenes Besitztümer dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,

- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen

zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 399

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4709, so sind 2022 nur noch 3216 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 537 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 112. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 30 auf 24 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Neunkirchen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzköni-

gin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Neunkirchen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 400**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 4435, so sind 2022 nur noch 2937 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 980 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 82. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 58 auf 29 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Neunkirchen sowie des Priesterates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Neunkirchen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Merchweiler (Wemetsweiler) St. Michael werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde

ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 401

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin Merchweiler

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin Merchweiler

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde,

wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere

Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Merchweiler Rosenkranzkönigin und Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Maria Königin Merchweiler, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden Merchweiler Rosenkranzkönigin und Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael, des Pfar-

reienrates der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Merchweiler, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Neunkirchen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Merchweiler Rosenkranzkönigin und Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Maria Königin Merchweiler.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Merchweiler.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Maria Königin Merchweiler. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Maria Königin Merchweiler legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfar-

reiangemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Neunkirchen.

Teil B

Die Kirchengemeinden Merchweiler Rosenkranzkönigin und Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Maria Königin Merchweiler.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Merchweiler.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemein-

den gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Merchweiler.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenere Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammen-

legung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kir-

chengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

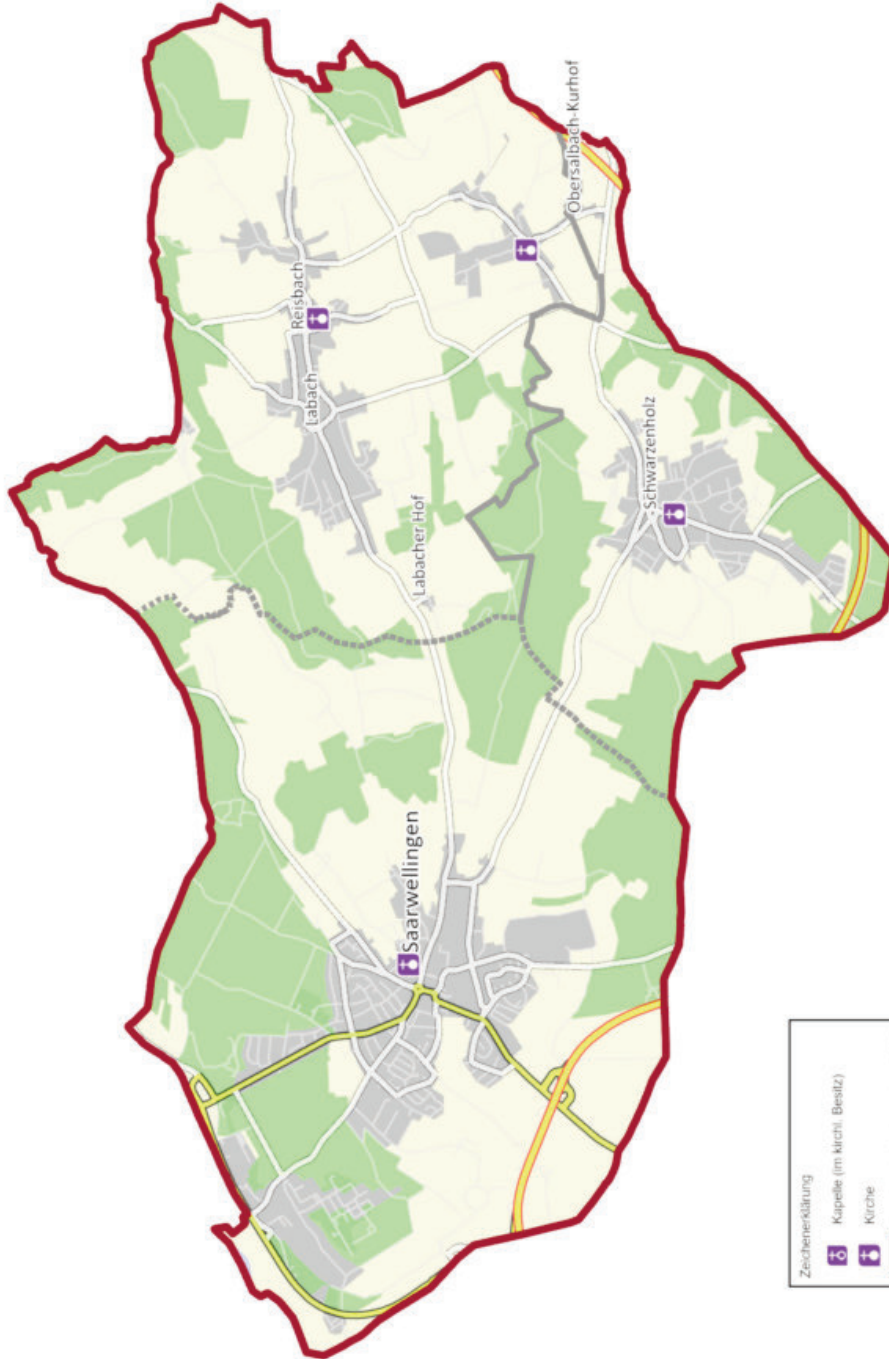
(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Pfarrei Saarwellingen St. Josef

Pastoraler Raum Saarlouis



Stand 9/2024. Kirchliches Gemeindeamt Trier, Bereich B.4.1
Nachdruck und Verbreitung nur mit Genehmigung des BGF
Gemeindeamt: 52 Bistum Trier - 4844

Nr. 402**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und des Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen****Dekret****über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und des Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, Saarwellingen (Reisbach) St. Marien und Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus zur neuen Pfarrei Saarwellingen St. Josef verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen, des Pfarrgemeinderates Saarwellingen St. Blasius und St. Martinus, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Saarlouis und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Saarwellingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenes Besitztümer dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,

- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 403

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 7800, so sind 2022 nur noch 5256 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 948 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 105. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 51 auf 33 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Saarlouis sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus gehen auf den Pfarrer der

neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Saarlouis und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss oder Kirchengemeinderat bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 404

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3077, so sind 2022 nur noch 2031 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 640 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 33. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 19 auf 12 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Saarlouis sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Saarlouis und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss oder Kirchengemeinderat bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsar-

chiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 405

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus

Dekret über die Aufhebung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3045, so sind 2022 nur noch 2067 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 289 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 34. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 33 auf 7 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Saarlouis sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
2. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
3. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei

über.

II.

Die Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Saarlouis und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss oder Kirchengemeinderat bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 406

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Josef

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Saarwellingen St. Josef

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, Saarwellingen (Reisbach) St. Marien und Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Saarwellingen St. Josef, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, Saarwellingen (Reisbach) St. Marien und Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Saarlouis sowie

des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, Saarwellingen (Reisbach) St. Marien und Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Saarwellingen St. Josef.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Saarwellingen.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Saarwellingen St. Josef. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Saarwellingen St. Josef legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinrei-

chend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Saarlouis.

Teil B

Die Kirchengemeinden Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus, Saarwellingen (Reisbach) St. Marien und Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Saarwellingen St. Josef.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Saarwellingen.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und

bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Saarwellingen.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammen-

legung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungs-

schutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

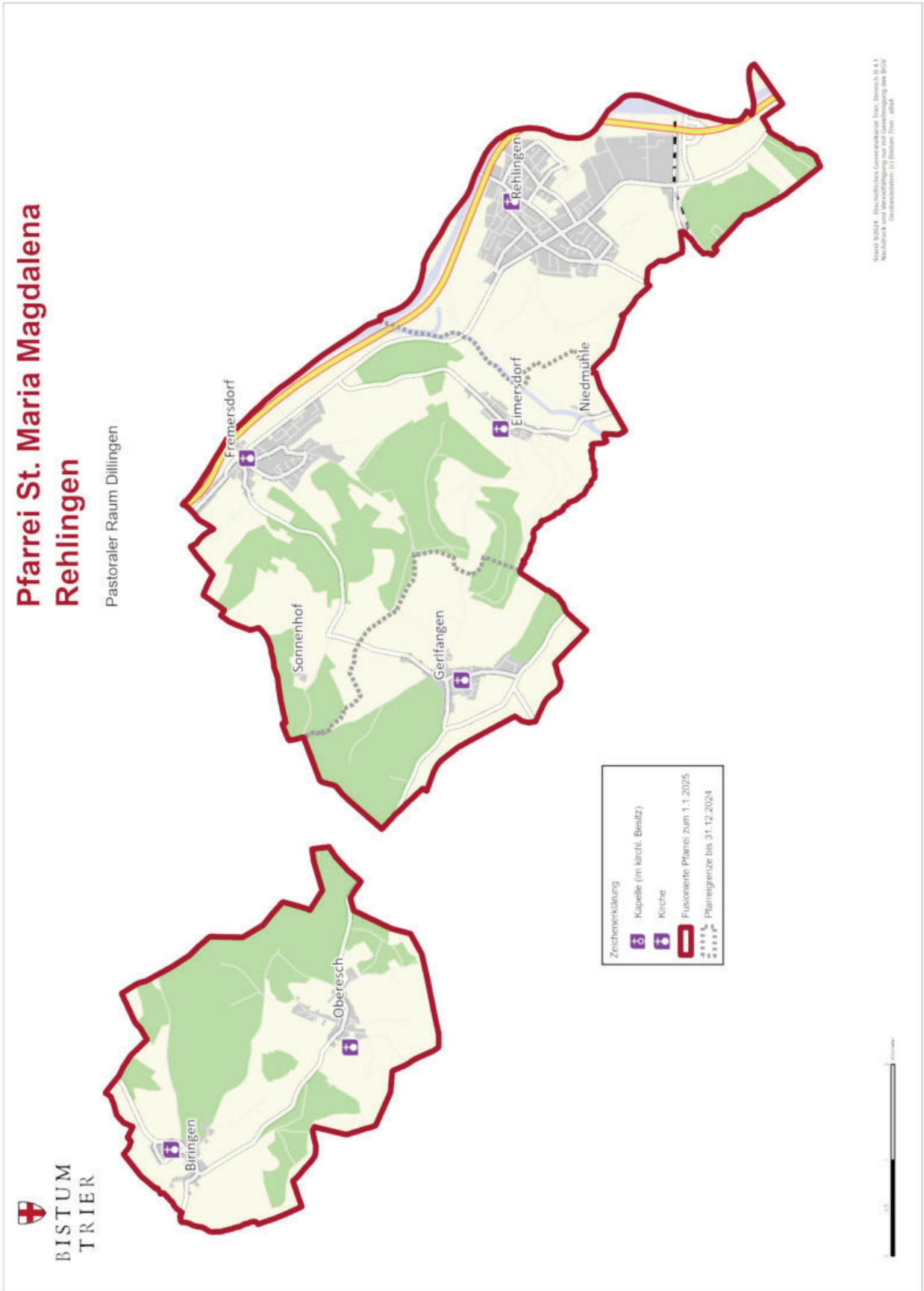
(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen

Pastoraler Raum Dillingen



Nr. 407**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen und des Kirchengemeindeverbandes Rehlingen****Dekret****über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen und des Kirchengemeindeverbandes Rehlingen**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung, Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich zur neuen Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rehlingen, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien bzw. Pfarrvikarie, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Dillingen und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Rehlingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Rehlingen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 408

Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige

Kennzahlen für die Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrvikarie im Jahr 2000 noch 537, so sind 2022 nur noch 402 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 98 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 28. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 4 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrvikarie zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier

der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrvikarie die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Dillingen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrvikarie erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrvikarie ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich verliert mit der Aufhebung der Pfarrvikarie ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrvikarie in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Dillingen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Pfarrgemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 409

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1648, so sind 2022 nur noch 1148 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 279 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 44. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 14 auf 13 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Dillingen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Dillingen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut*

in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 410

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung

Dekret

über die Aufhebung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 663, so sind 2022 nur noch 475 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 107 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2020 nur noch 71. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 6 auf 2 im Jahr 2020 zurück. Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Dillingen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg

(Gerlfangen) Kreuzerhöhung gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
1. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Dillingen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
1. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 411

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus

Dekret über die Aufhebung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3538, so sind 2022 nur noch 2813 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 444 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 114. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 15 auf 1 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Dillingen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Dillingen und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15.

Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 412

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Rehlingen

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Rehlingen

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten,

um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die

pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium (EG)*, n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hingefällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, *EG*, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung, Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien bzw. Pfarrvikarie zur Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten-

sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung, Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Rehlingen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Dillingen sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung und Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus und die Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Rehlingen-Siersburg.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien bzw. Pfarrvikarie werden Kirchen in der Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berück-

sichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.

5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Dillingen.

Teil B

Die Kirchengemeinden Rehlingen-Siersburg (Birringen) St. Heinrich, Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius, Rehlingen-Siersburg (Gerlfan-

gen) Kreuzerhöhung und Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Maria Magdalena Rehlingen.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Rehlingen-Siersburg.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Rehlingen.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

- Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
- Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
- Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
- Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

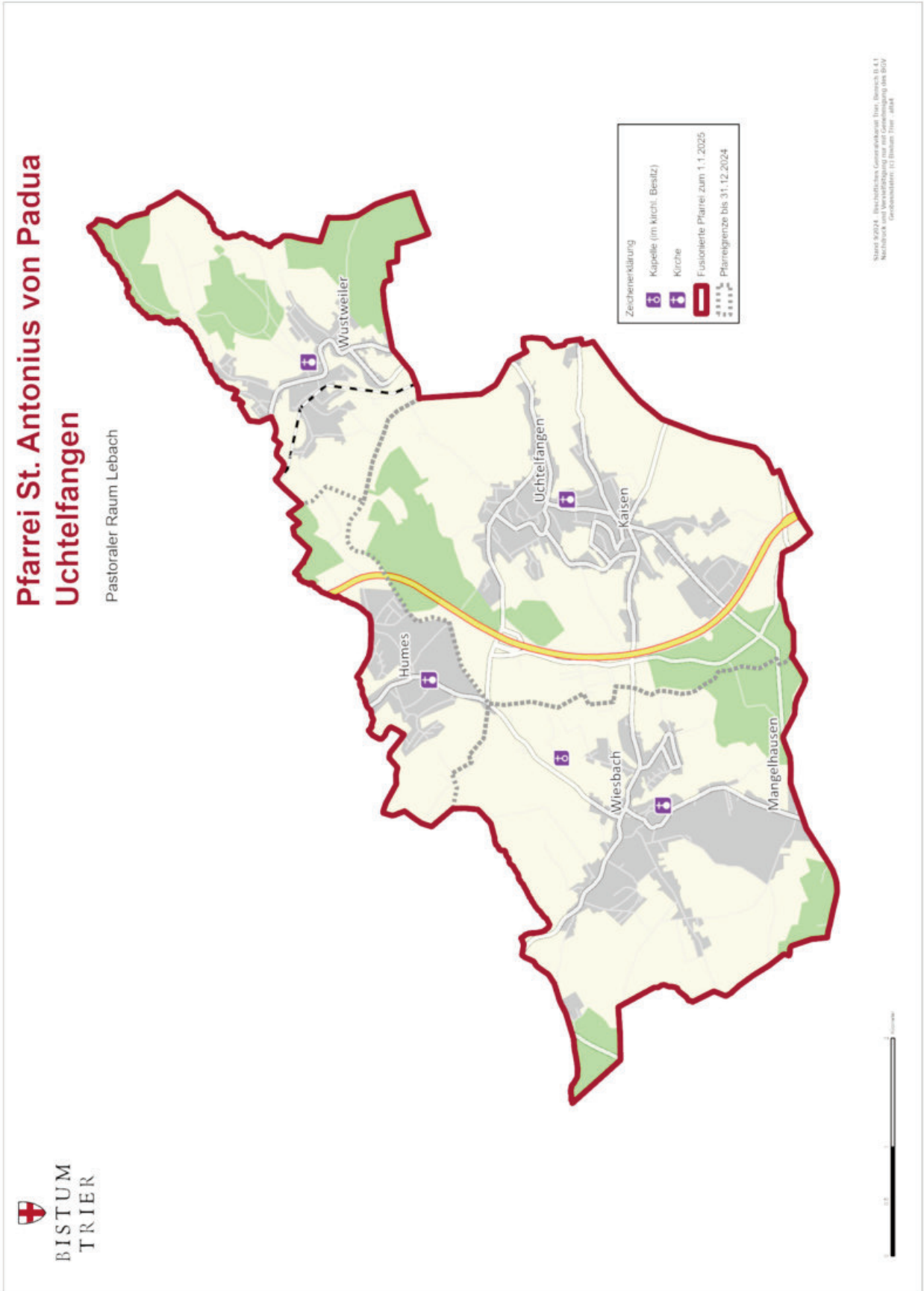
(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen

Pastoraler Raum Lebach



Nr. 413**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen und des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen****Dekret****über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen und des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, Illingen (Uchtelfangen) St. Josef und Illingen (Wustweiler) Herz Jesu zur neuen Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen, des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Lebach und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Uchtelfangen wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 414

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1806, so sind 2022 nur noch 1166 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 409 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 116. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 8 auf 4 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Lebach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der

neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
1. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Lebach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
1. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 415

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3551, so sind 2022 nur noch 2377 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 511 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 115. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 15 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Lebach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Lebach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bis-

tumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 416

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Uchtelfangen) St. Josef

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Uchtelfangen) St. Josef

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3211, so sind 2022 nur noch 2096 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 440 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 122. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 17 Taufen im Jahr 2000 und 25 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Lebach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Illingen (Uchtelfangen) St. Josef gehen auf den Pfarrer der neu zu

errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Illingen (Uchtelfangen) St. Josef wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Lebach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Illingen (Uchtelfangen) St. Josef werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 417

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1784, so sind 2022 nur noch 1183 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 274 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 58. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 21 auf 7 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Lebach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Illingen (Wustweiler) Herz Jesu gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Lebach und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Illingen (Wustweiler) Herz Jesu werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 418

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Uchtelfangen

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Uchtelfangen

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde,

wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere

Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, Illingen (Uchtelfangen) St. Josef und Illingen (Wustweiler) Herz Jesu die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten­sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, Illingen (Uchtelfangen) St. Josef und Illingen (Wustweiler) Herz Jesu, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Lebach sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, Illingen (Uchtelfangen) St. Josef und Illingen (Wustweiler) Herz Jesu werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Illingen.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen.
5. Die Kirche St. Josef in Uchtelfangen wird in den Rang einer Pfarrkirche der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius von Padua Uchtelfangen erhoben.
6. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Antonius von Padua Uchtelfangen legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
7. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 1./2. Februar 2025 durchgeführt werden.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Lebach.

Teil B

Die Kirchengemeinden Eppelborn (Humes) Maria Himmelfahrt, Eppelborn (Wiesbach) St. Augustinus, Illingen (Uchtelfangen) St. Josef und Illingen (Wustweiler) Herz Jesu werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Antonius von Padua Uchtelfangen.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Illingen.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufge-

hobenen Kirchengemeindeverbandes Uchtelfangen.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

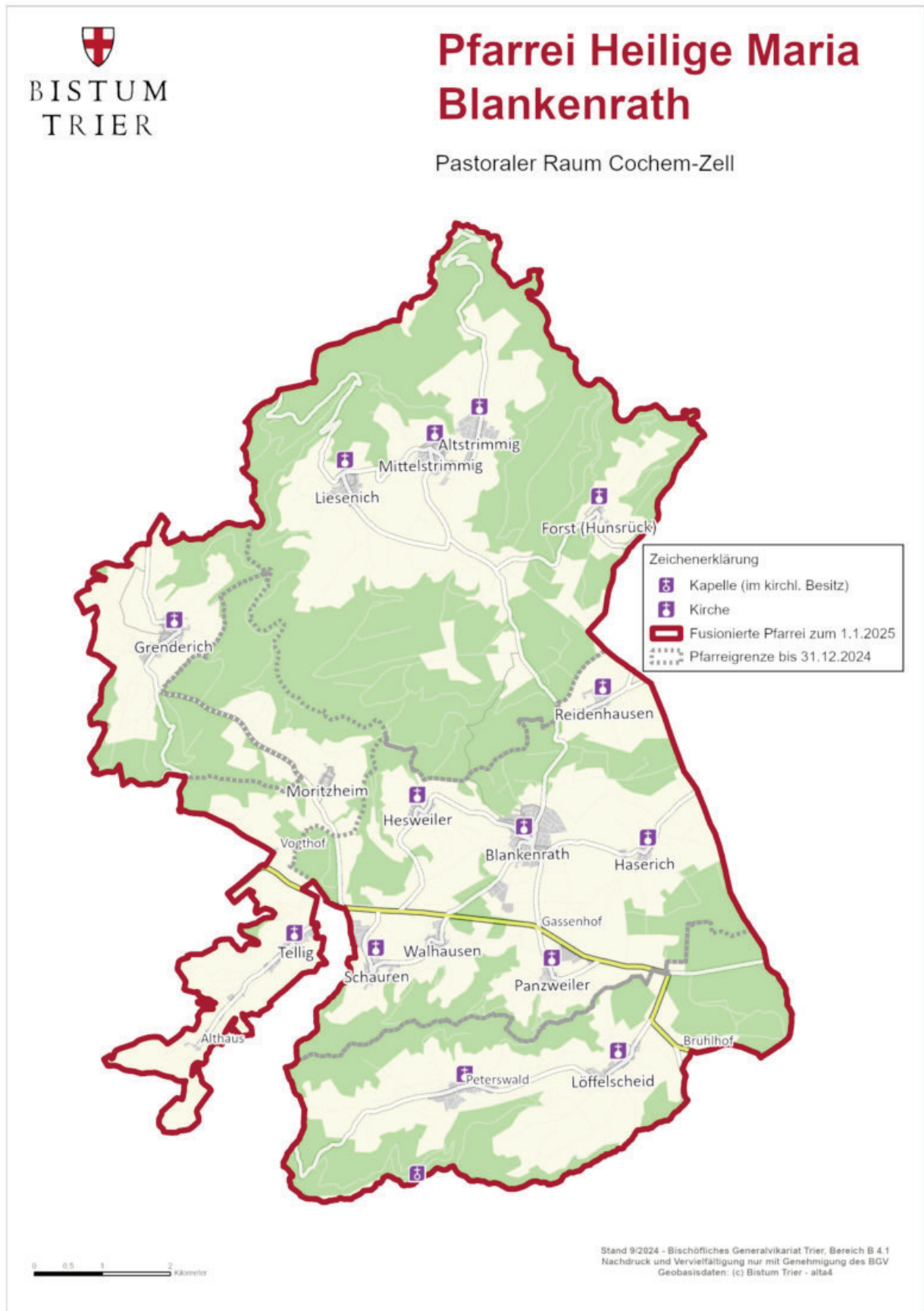


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 419**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Kirchengemeindeverbandes Blankenrath**

**Dekret
über die Aufhebung**

**der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und
des Kirchengemeindeverbandes Blankenrath**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Blankenrath Maria Himmelfahrt, Grenderich St. Matthias, Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul und Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian zur neuen Pfarrei Heilige Maria Blankenrath verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Blankenrath, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Cochem-Zell und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Blankenrath wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Heilige Maria Blankenrath.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Blankenrath wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt

- des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Be-

stimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 420

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1944, so sind 2022 nur noch 1434 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 421 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 101. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 18 auf 14 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Blankenrath Maria Himmelfahrt gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 421

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Grenderich St. Matthias die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Grenderich St. Matthias machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 362, so sind 2022 nur noch 226 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 66 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 22. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau mit 2 Taufen im Jahr 2000 und keiner Taufe im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath, des Kirchengemeinderates der Pfarrei Grenderich St. Matthias, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Grenderich St. Matthias wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Grenderich St. Matthias werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Grenderich St. Matthias verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Grenderich St. Matthias gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 422

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1021, so sind 2022 nur noch 742 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 255 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 82. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 15 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 423**Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarrei und Kirchengemeinde
Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul**

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 496, so sind 2022 nur noch 324 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 93 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 25. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 11 auf 2 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde

ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 424

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 436, so sind 2022 nur noch 279 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 91 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 30. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 4 auf 1 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 425

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Blankenrath

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Blankenrath

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Blankenrath Maria Himmelfahrt, Grenderich St. Matthias, Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul und Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Heilige Maria Blankenrath, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Blankenrath Maria Himmelfahrt, Grenderich St. Matthias, Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul und Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Blankenrath, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindever-

bandes Blankenrath, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Blankenrath Maria Himmelfahrt, Grenderich St. Matthias, Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul und Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Heilige Maria Blankenrath.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Blankenrath.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Heilige Maria Blankenrath. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Heilige Maria Blankenrath legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfar-

reien-gemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Cochem-Zell.

Teil B

Die Kirchengemeinden Blankenrath Maria Himmelfahrt, Grenderich St. Matthias, Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus, Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul und Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Heilige Maria Blankenrath.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Blankenrath.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun

an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.

4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Blankenrath.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - den Grund für den Übergang,
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
 - die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
 - die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der

Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

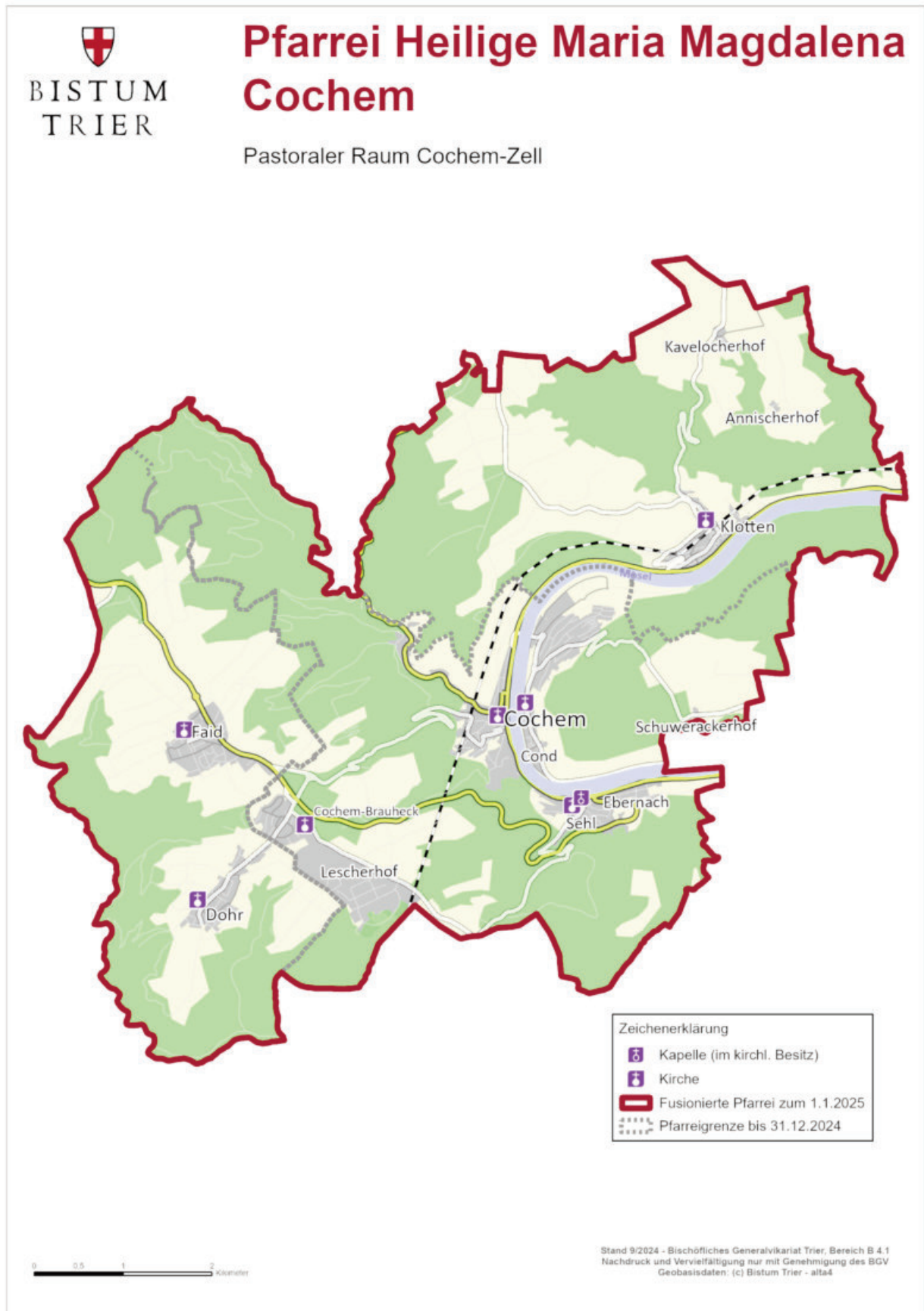


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 426**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Cochem und des Kirchengemeindeverbandes Cochem**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Cochem und
des Kirchengemeindeverbandes Cochem**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Cochem St. Martin, Faid St. Stephan und Klotten St. Maximin zur neuen Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtenpflege in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Cochem, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Cochem, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Cochem-Zell und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr.124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Cochem wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem.

reien-gemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Cochem wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,

- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen

zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt II. gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 427

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Cochem St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Cochem St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Cochem St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Cochem St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 3794, so sind 2022 nur noch 2448 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 605 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 93. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 20 auf 13 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft*“

wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Cochem und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Cochem St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Cochem St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Cochem St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Cochem St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Cochem St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Cochem St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Cochem St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 428

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Faid St. Stephan

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Faid St. Stephan

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Faid St. Stephan die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Faid St. Stephan machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1342, so sind 2022 nur noch 1061 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 365 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 35. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 18 auf 2 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Cochem und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Faid St. Stephan, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Faid St. Stephan wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Faid St. Stephan werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Faid St. Stephan verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Faid St. Stephan gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Faid St. Stephan wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Ge-

- samtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
 3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Faid St. Stephan werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 429

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Klotten St. Maximin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Klotten St. Maximin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Klotten St. Maximin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Klotten St. Maximin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1229, so sind 2022 nur noch 711 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 225 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 32. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 3 Taufen im Jahr 2000 und 4 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Cochem und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Klotten St. Maximin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Klotten St. Maximin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Klotten St. Maximin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Klotten St. Maximin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Klotten St. Maximin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Klotten St. Maximin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Cochem-Zell und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Klotten St. Maximin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 430

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Magdalena Cochem

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maria Magdalena Cochem

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Cochem St. Martin, Faid St. Stephan und Klotten St. Maximin die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten­sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Cochem St. Martin, Faid St. Stephan und Klotten St. Maximin, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Cochem, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Cochem, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Cochem-Zell sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbe-*

stimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Cochem St. Martin, Faid St. Stephan und Klotten St. Maximin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Cochem.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Heilige Maria Magdalena Cochem legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll

bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Cochem-Zell.

Teil B

Die Kirchengemeinden Cochem St. Martin, Faid St. Stephan und Klotten St. Maximin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Heilige Maria Magdalena Cochem.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Cochem.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und

bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Cochem.

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann

das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in

Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

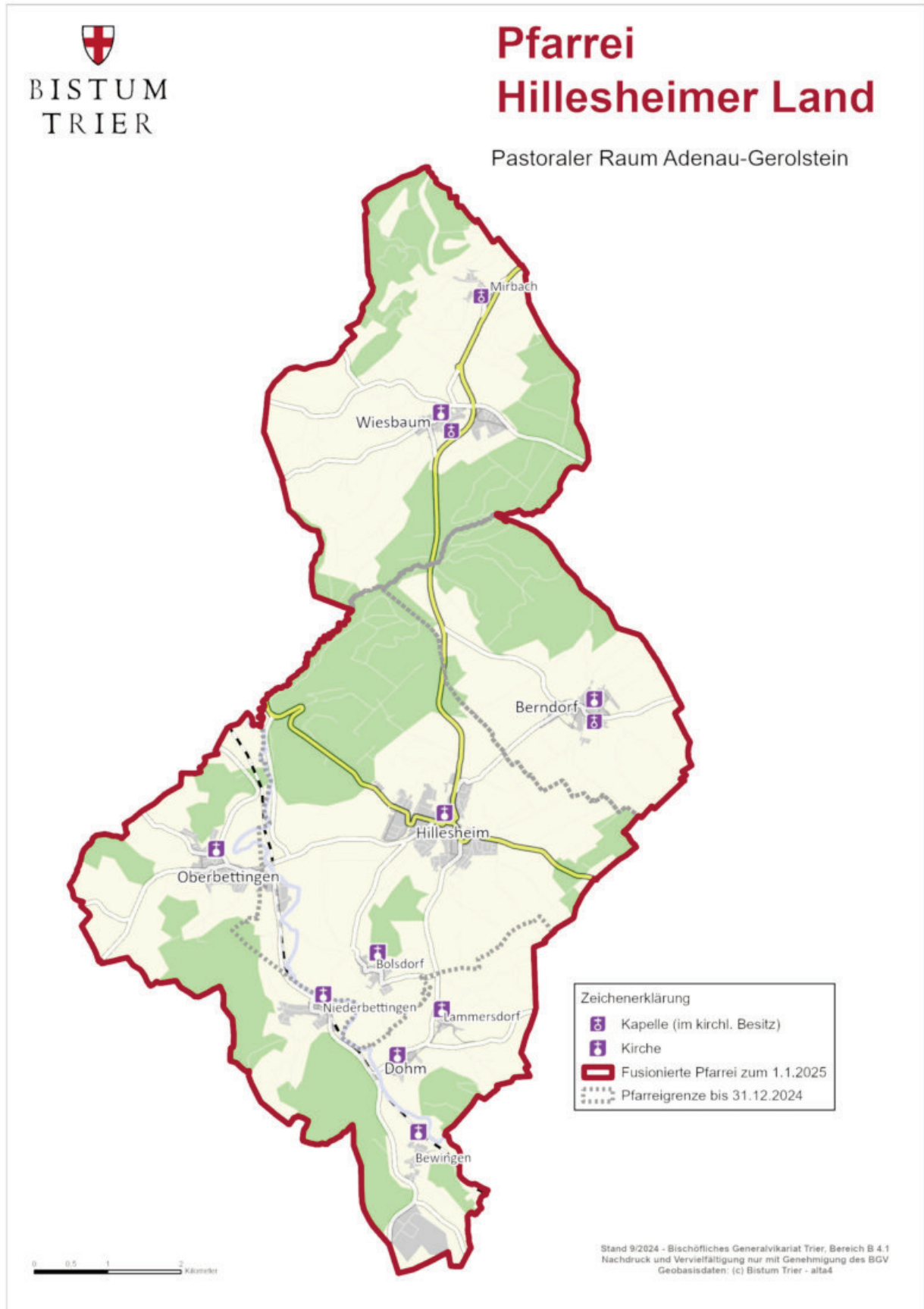


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 431**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim und des Kirchengemeindeverbandes Hillesheim**

**Dekret
über die Aufhebung**

**der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim und
des Kirchengemeindeverbandes Hillesheim**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Berndorf St. Peter, Hillesheim St. Martin, Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu und Wiesbaum St. Martin zur neuen Pfarrei Hillesheimer Land verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Hillesheim, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Hillesheim wird mit Ablauf des 31. Dezem-

bers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Hillesheimer Land.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Hillesheim wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 432

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Berndorf St. Peter

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Berndorf St. Peter

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Berndorf St. Peter die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Berndorf St. Peter machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 471, so sind 2021 nur noch 344 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 168 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2021 nur noch 39. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 8 auf 6 im Jahr 2021 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Berndorf St. Peter, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Berndorf St. Peter wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Berndorf St. Peter werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Berndorf St. Peter verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Berndorf St. Peter gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Berndorf St. Peter wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sons-

- tigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
 3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Berndorf St. Peter werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 433

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Hillesheim St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Hillesheim St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2218, so sind 2022 nur noch 1757 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 464 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 110. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 21 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Hillesheim St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Hillesheim St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Hillesheim St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Hillesheim St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Hillesheim St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Hillesheim St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 434

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1038, so sind 2022 nur noch 817 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 219 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 77. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 3 Taufen im Jahr 2000 und 4 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die

dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bis-

tumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 435

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Wiesbaum St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Wiesbaum St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 504, so sind 2022 nur noch 438 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 185 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 78. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 8 auf 2 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft*“

wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei Wiesbaum St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Wiesbaum St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Wiesbaum St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Wiesbaum St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Wiesbaum St. Martin

gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Wiesbaum St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 436 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheimer Land

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hillesheimer Land

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu

erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Berndorf St. Peter, Hillesheim St. Martin, Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu und Wiesbaum St. Martin die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Hillesheimer Land, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Berndorf St. Peter, Hillesheim St. Martin, Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu und Wiesbaum St. Martin, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Hillesheim, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Hillesheim, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diöze-*

sanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Berndorf St. Peter, Hillesheim St. Martin, Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu und Wiesbaum St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Hillesheimer Land.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Hillesheim.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Hillesheimer Land. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Hillesheimer Land legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrge-

meinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein.

Teil B

Die Kirchengemeinden Berndorf St. Peter, Hillesheim St. Martin, Hillesheim (Niederbettingen) Herz Jesu und Wiesbaum St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Hillesheimer Land.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Hillesheim.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Hillesheim.

5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu

errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

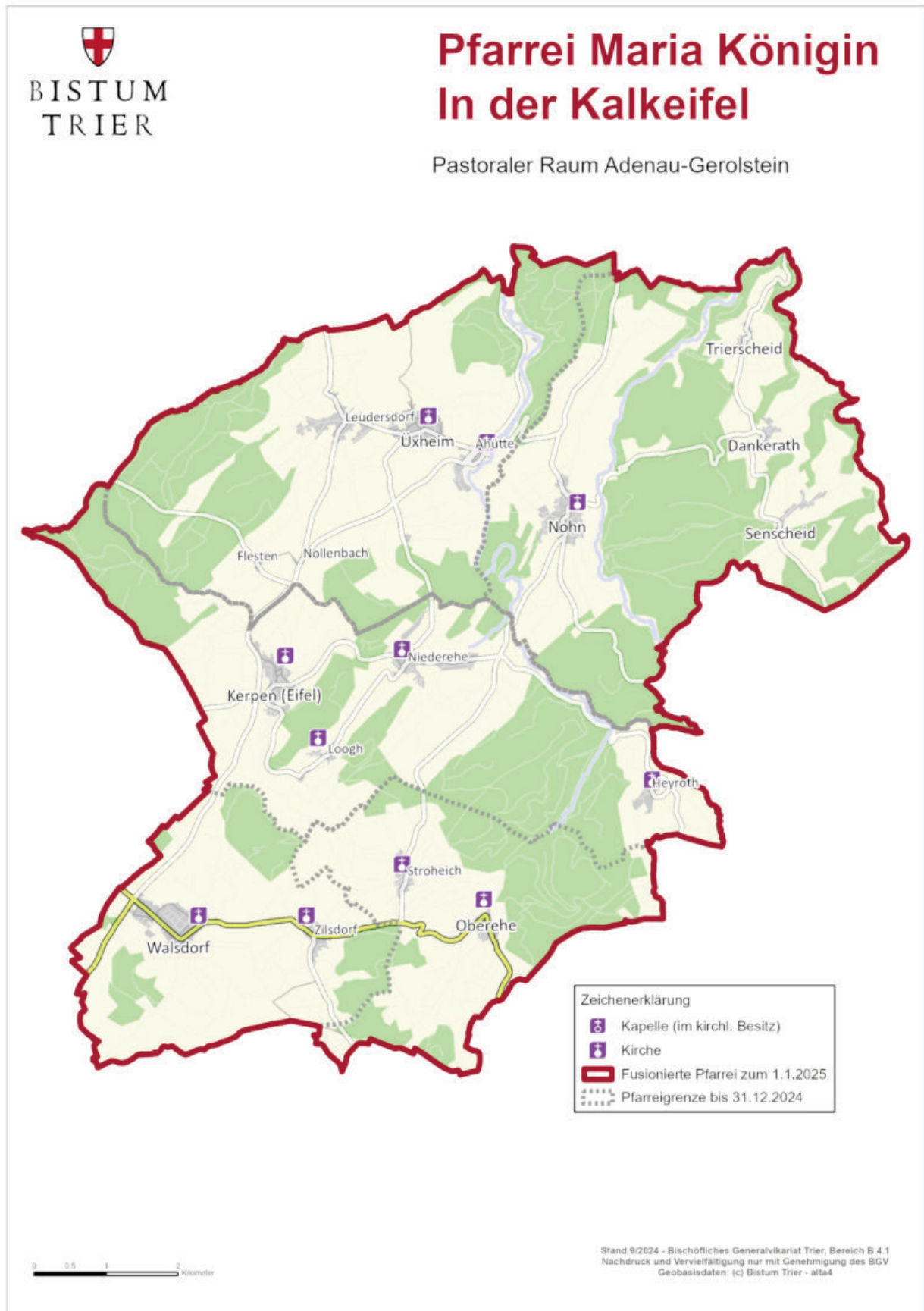


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 437**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Niederehe und des Kirchengemeindeverbandes Niederehe****Dekret
über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Niederehe und
des Kirchengemeindeverbandes Niederehe**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Nohn St. Martin, Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere, Üxheim Maria Himmelfahrt, Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und Walsdorf St. Arnulf zur neuen Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederehe, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Niederehe, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die

Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Niederehe wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Niederehe wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 438

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Nohn St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Nohn St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Nohn St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Nohn St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 633, so sind 2022 nur noch 513 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 140 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 62. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 12 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Nohn St. Martin und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Nohn St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Nohn St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Nohn St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Nohn St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Nohn St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Nohn St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Nohn St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 439

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 279, so sind 2022 nur noch 189 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 193 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 18. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 2 Taufen im Jahr 2000 und 1 Taufe im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Oberehe-Stroheich St.

Jakobus d. Ältere gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
1. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
1. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 440

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 839, so sind 2021 nur noch 644 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 194 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2021 nur noch 73. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 5 Taufen im Jahr 2000 und 2 Taufen im Jahr 2021.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Üxheim Maria Himmelfahrt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Üxheim Maria Himmelfahrt werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer

Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 441

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 773, so sind 2022 nur noch 564 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 235 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 36. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 8 auf 5 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Üxheim (Niederehe) St. Leodegar gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Üxheim (Niederehe) St. Leodegar werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 442

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Walsdorf St. Arnulf die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Walsdorf St. Arnulf machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 681, so sind 2021 nur noch 497 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 92 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 25. Die Zahl der Taufen verharnte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 6 Taufen im Jahr 2000 und 4 Taufen im Jahr 2021.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Walsdorf St. Arnulf wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Walsdorf St. Arnulf werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Walsdorf St. Arnulf verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Walsdorf St. Arnulf gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Adenau-Gerolstein und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Walsdorf St. Arnulf werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 443

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin In der Kalkeifel

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Königin In der Kalkeifel

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde,

wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere

Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfallige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Nohn St. Martin, Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere, Üxheim Maria Himmelfahrt, Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und Walsdorf St. Arnulf die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heilighens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Nohn St. Martin, Oberehe-Stroh-

eich St. Jakobus d. Ältere, Üxheim Maria Himmelfahrt, Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und Walsdorf St. Arnulf, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Niederehe, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Niederehe, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Nohn St. Martin, Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere, Üxheim Maria Himmelfahrt, Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und Walsdorf St. Arnulf werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Maria Königin In der Kalkeifel.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Üxheim (Niederehe).
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Maria Königin In der Kalkeifel legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.

6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gem. can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Adenau-Gerolstein.

Teil B

Die Kirchengemeinden Nohn St. Martin, Oberehe-Stroheich St. Jakobus d. Ältere, Üxheim Maria Himmelfahrt, Üxheim (Niederehe) St. Leodegar und Walsdorf St. Arnulf werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Maria Königin In der Kalkeifel.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem

Pfarrort Üxheim (Niederehe).

3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Niederehe.
5. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
6. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
7. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
8. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kir-

chengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

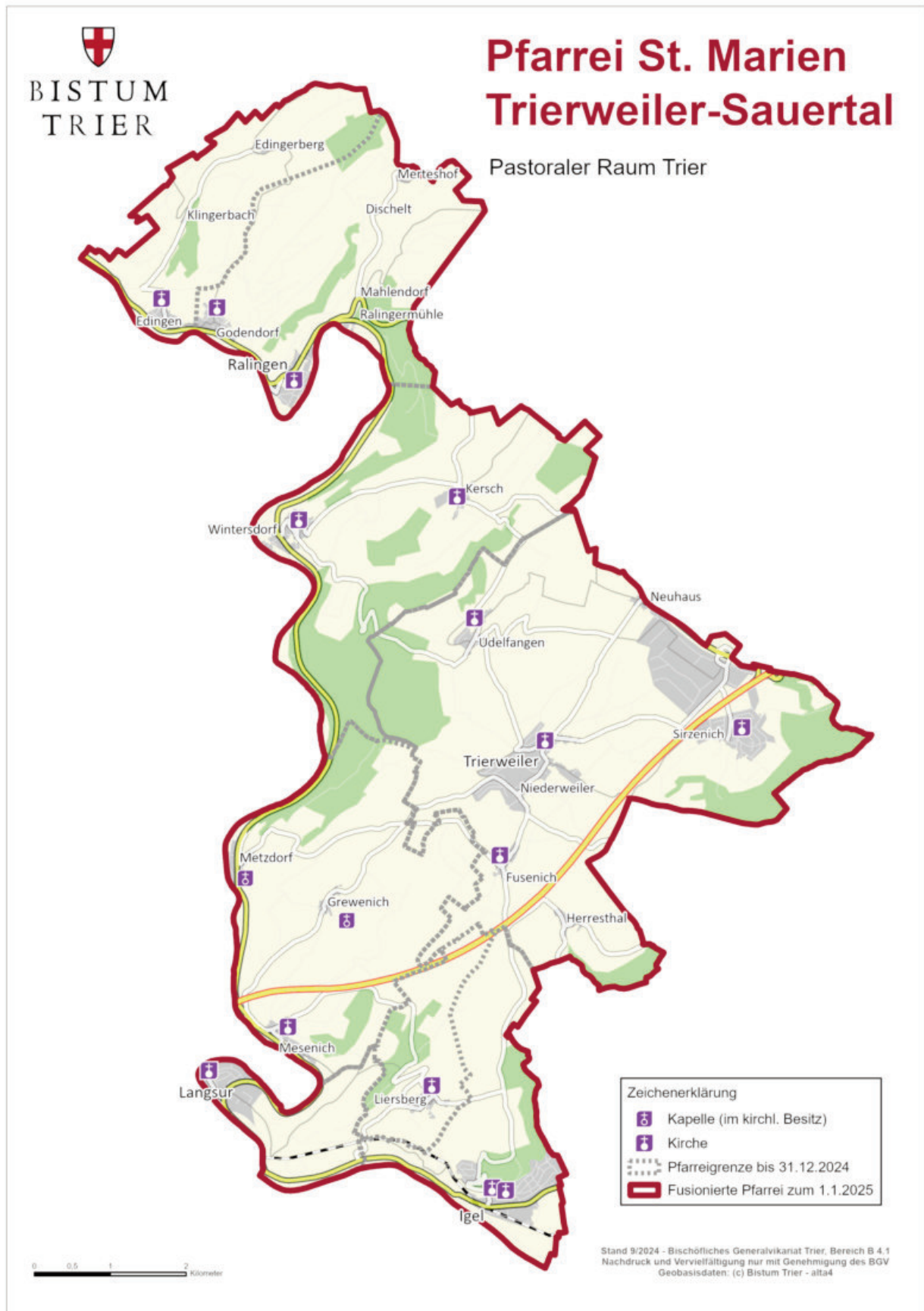


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 444**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Kirchengemeindeverbandes Trierweiler****Dekret****über die Aufhebung****der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Kirchengemeindeverbandes Trierweiler**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Igel St. Dionysius, Igel (Liersberg) St. Laurentius, Langsur St. Katharina, Langsur (Mesenich) St. Remigius, Ralingen St. Martin, Ralingen (Edingen) St. Lambertus, Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. und Trierweiler St. Dionysius zur neuen Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Trierweiler, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Trier und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Trierweiler wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Trierweiler wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor

dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen

und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 445

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trierweiler St. Dionysius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trierweiler St. Dionysius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2886, so sind 2022 nur noch 2583 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 282 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 83. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 33 auf 17 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trierweiler St. Dionysius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trierweiler St. Dionysius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trierweiler St. Dionysius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trierweiler St. Dionysius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trierweiler St. Dionysius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 446

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 236, so sind 2022 nur noch 207 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 53 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 6. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 3 auf 0 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Igel (Liersberg) St. Laurentius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Igel (Liersberg) St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv

zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2022

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 447

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur St. Katharina

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur St. Katharina

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Langsur St. Katharina die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Langsur St. Katharina machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2001 noch 765, so sind 2022 nur noch 698 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2001 noch 95 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 48. Die Zahl der Taufen verharrte auf einem niedrigen Niveau von 5 Taufen im Jahr 2001 und 4 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur St. Katharina, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Langsur St. Katharina wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Langsur St. Katharina werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Langsur St. Katharina verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Langsur St. Katharina gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden

Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Langsur St. Katharina wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Langsur St. Katharina werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 448

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 668, so sind 2022 nur noch 627 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 27 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 17. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 7 auf 1 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Langsur (Mesenich) St. Remigius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und be-

wegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Langsur (Mesenich) St. Remigius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 449

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Ralingen St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Ralingen St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 670, so sind 2022 nur noch 581 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 138 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 47. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 10 auf 2 Taufem im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft*“

wagen“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Ralingen St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Ralingen St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen St. Martin

gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Ralingen St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Ralingen St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 450

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 567, so sind 2022 nur noch 213 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 71 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 27. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 5 Taufen auf 2 Taufen im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen (Edingen) St. Lambertus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Ralingen (Edingen) St. Lambertus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsar-

chiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 451

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält.

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 503, so sind 2022 nur noch 466 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 127 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 23. Die Zahl der Taufen verharrte seit dem Jahr 2000 auf einem niedrigen Niveau von 4 Taufen im Jahr 2000 und 3 Taufen im Jahr 2022.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält., des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. gehen auf den Pfarrer

der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ält. werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 452

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel St. Dionysius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Igel St. Dionysius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Igel St. Dionysius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Igel St. Dionysius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1416, so sind 2022 nur noch 1117 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 163 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 35. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 13 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Igel St. Dionysius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Igel St. Dionysius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Igel St. Dionysius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Igel St. Dionysius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Igel St. Dionysius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Igel St. Dionysius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Ge-

- samtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
 3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Igel St. Dionysius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 453

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Trierweiler-Sauertal

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Trierweiler-Sauertal

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde,

wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere

Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Igel St. Dionysius, Igel (Liersberg) St. Laurentius, Langsur St. Katharina, Langsur (Mesenich) St. Remigius, Ralingen St. Martin, Ralingen (Edingen) St. Lambertus, Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ältere und Trierweiler St. Dionysius die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Igel St. Dionysius, Igel (Liersberg) St. Laurentius, Langsur St. Katharina, Langsur (Mesenich) St. Remigius, Ralingen St. Martin, Ralingen (Edingen) St. Lambertus, Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ältere und Trierweiler St. Dionysius, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trierweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Trierweiler, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Trier sowie des Priesterates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Igel St. Dionysius, Igel (Liersberg) St. Laurentius, Langsur St. Katharina, Langsur (Mesenich) St. Remigius, Ralingen St. Martin, Ralingen (Edingen) St. Lambertus, Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ältere und Trierweiler St. Dionysius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Trierweiler.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei St. Marien Trierweiler-Sauertal legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden.

Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.

6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Trier.

Teil B

Die Kirchengemeinden Igel St. Dionysius, Igel (Liersberg) St. Laurentius, Langsur St. Katharina, Langsur (Mesenich) St. Remigius, Ralingen St. Martin, Ralingen (Edingen) St. Lambertus, Ralingen (Wintersdorf) St. Jakobus d. Ältere und Trierweiler St. Dionysius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet St. Marien Trierweiler-Sauertal.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Trierweiler.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Trierweiler.
5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - den Grund für den Übergang,
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozia-

len Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,

- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

- Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
- Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
- Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
- Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

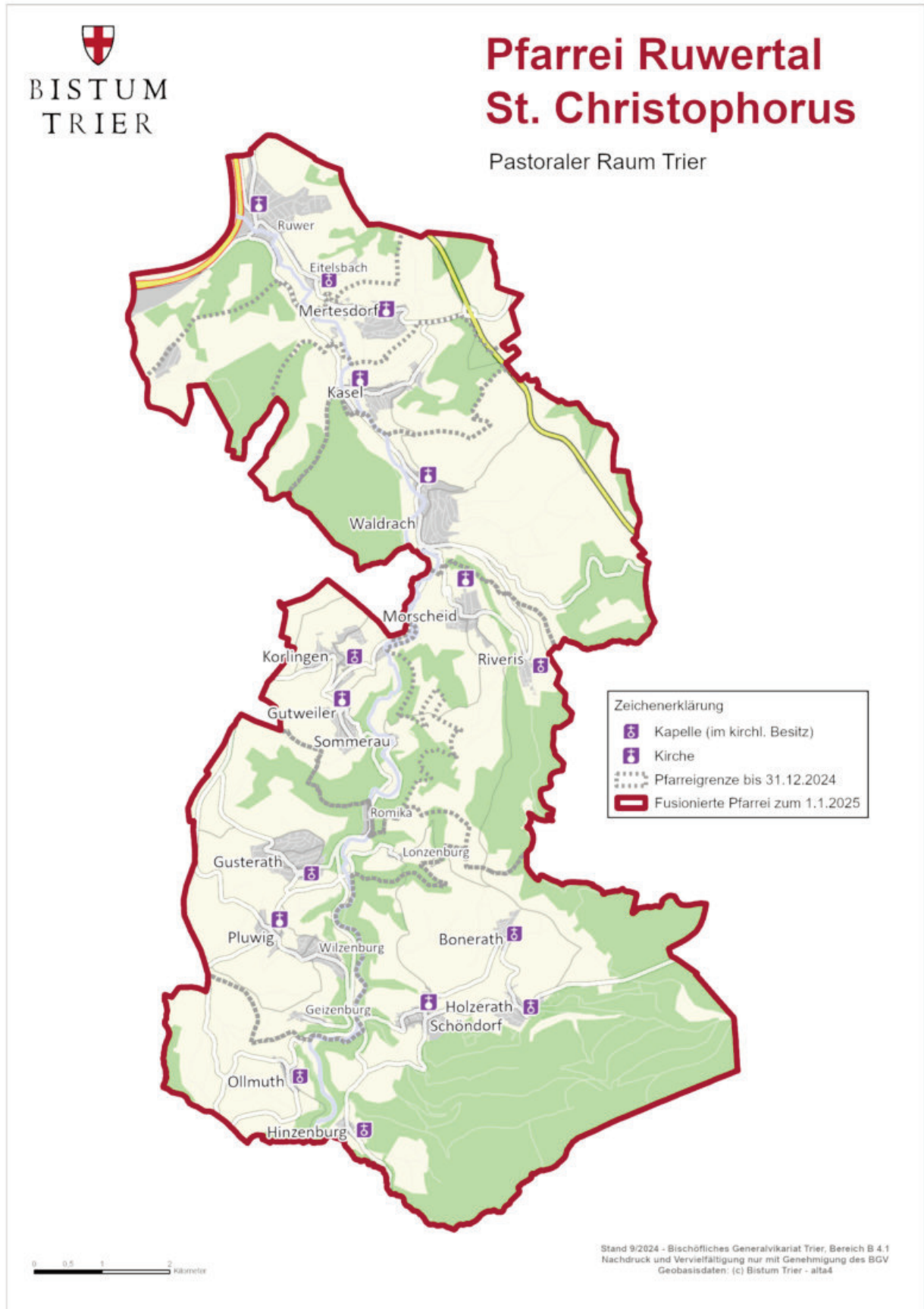


Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 454

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Waldrach und des Kirchengemeindeverbandes Waldrach

Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Waldrach und des Kirchengemeindeverbandes Waldrach

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Gutweiler St. Cosmas u. Damian, Kasel St. Nikolaus, Mertesdorf St. Martin, Morscheid St. Martin, Pluwig St. Johannes d. Täufer, Schöndorf St. Andreas, Trier (Ruwer) St. Clemens und Waldrach St. Laurentius zur neuen Pfarrei Ruwertal St. Christophorus verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirten Sorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Waldrach, der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, der Kirchengemeinderäte der beteiligten Pfarreien und Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Trier und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemein-

schaft Waldrach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Ruwertal St. Christophorus.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Waldrach wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.

Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 455

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1285, so sind 2022 nur noch 972 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 166 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 24. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 16 auf 6 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Gutweiler St. Cosmas u. Damian gehen auf den Pfarrer der neu zu er-

richtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Gutweiler St. Cosmas u. Damian werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 456

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Kasel St. Nikolaus die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Kasel St. Nikolaus machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2001 noch 1040, so sind 2022 nur noch 864 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2001 noch 201 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so 2022 nur noch 36. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2001 von 13 auf 8 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Kasel St. Nikolaus und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Kasel St. Nikolaus wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Kasel St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgstellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Kasel St. Nikolaus verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Kasel St. Nikolaus gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Kasel St. Nikolaus werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu

übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 457

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Mertesdorf St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Mertesdorf St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1379, so sind 2022 nur noch 1075 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 229 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 59. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 3 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Mertesdorf St. Martin und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Mertesdorf St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Mertesdorf St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Mertesdorf St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Mertesdorf St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Mertesdorf St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 458

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Morscheid St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Morscheid St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Morscheid St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Morscheid St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1033, so sind 2022 nur noch 899 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 187 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 29. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 9 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Waldrach und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Morscheid St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Morscheid St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Morscheid St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Morscheid St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Morscheid St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Morscheid St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sons-

- tigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
 3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Morscheid St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 459

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2400, so sind 2022 nur noch 2189 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 232 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 47. Die Zahl der Taufen verharrte mit 15 Taufen im Jahr 2000 und 12 Taufen im Jahr 2022 auf einem niedrigen Niveau.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Pluwig St. Johannes d. Täufer gehen auf den Pfarrer der neu zu errich-

tenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Pluwig St. Johannes d. Täufer werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 460

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Schöndorf St. Andreas die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Schöndorf St. Andreas machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1572, so sind 2020 nur noch 1276 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 304 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2020 nur noch 57. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 17 auf 10 im Jahr 2020 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Kirchengemeinderates der Pfarrei und Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Schöndorf St. Andreas wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Kirchengemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Schöndorf St. Andreas werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Schöndorf St. Andreas verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Schöndorf St. Andreas gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

- bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
 3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Schöndorf St. Andreas werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 461

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2443, so sind 2022 nur noch 1741 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 358 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 38. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 27 auf 6 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue

Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Ruwer) St. Clemens gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trier (Ruwer) St. Clemens werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 462

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Waldrach St. Laurentius die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Waldrach St. Laurentius machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1881, so sind 2022 nur noch 1439 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 317 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 100. Die Zahl der Taufen verharrte mit 13 Taufen im Jahr 2000 und 18 Taufen im Jahr 2022 auf einem niedrigen Niveau.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers

für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Waldrach St. Laurentius und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „*Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums*“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Waldrach St. Laurentius wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Waldrach St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Waldrach St. Laurentius verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Waldrach St. Laurentius gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde

gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Waldrach St. Laurentius werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer

Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 463 Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ruwertal St. Christophorus

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Ruwertal St. Christophorus

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde,

wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentspendung auch andere

Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Gutweiler St. Cosmas u. Damian, Kasel St. Nikolaus, Mertesdorf St. Martin, Morscheid St. Martin, Pluwig St. Johannes d. Täufer, Schöndorf St. Andreas, Trier (Ruwer) St. Clemens und Waldrach St. Laurentius die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Ruwertal St. Christophorus, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kir-

chengemeinden Gutweiler St. Cosmas u. Damian, Kasel St. Nikolaus, Mertesdorf St. Martin, Morscheid St. Martin, Pluwig St. Johannes d. Täufer, Schöndorf St. Andreas, Trier (Ruwer) St. Clemens und Waldrach St. Laurentius, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Waldrach, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Gutweiler St. Cosmas u. Damian, Kasel St. Nikolaus, Mertesdorf St. Martin, Morscheid St. Martin, Pluwig St. Johannes d. Täufer, Schöndorf St. Andreas, Trier (Ruwer) St. Clemens und Waldrach St. Laurentius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Ruwertal St. Christophorus.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Waldrach.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Ruwertal St. Christophorus. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Ruwertal St. Christophorus legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenom-

men werden.

- Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinreichend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Trier.

Teil B

Die Kirchengemeinden Gutweiler St. Cosmas u. Damian, Kasel St. Nikolaus, Mertesdorf St. Martin, Morscheid St. Martin, Pluwig St. Johannes d. Täufer, Schöndorf St. Andreas, Trier (Ruwer) St. Clemens und Waldrach St. Laurentius werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

- Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Ruwertal St. Christophorus.
- Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Waldrach.
- Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
- Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Waldrach.
- Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenere Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 - Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 - den Grund für den Übergang,
 - die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
 - die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
 - die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu

errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)

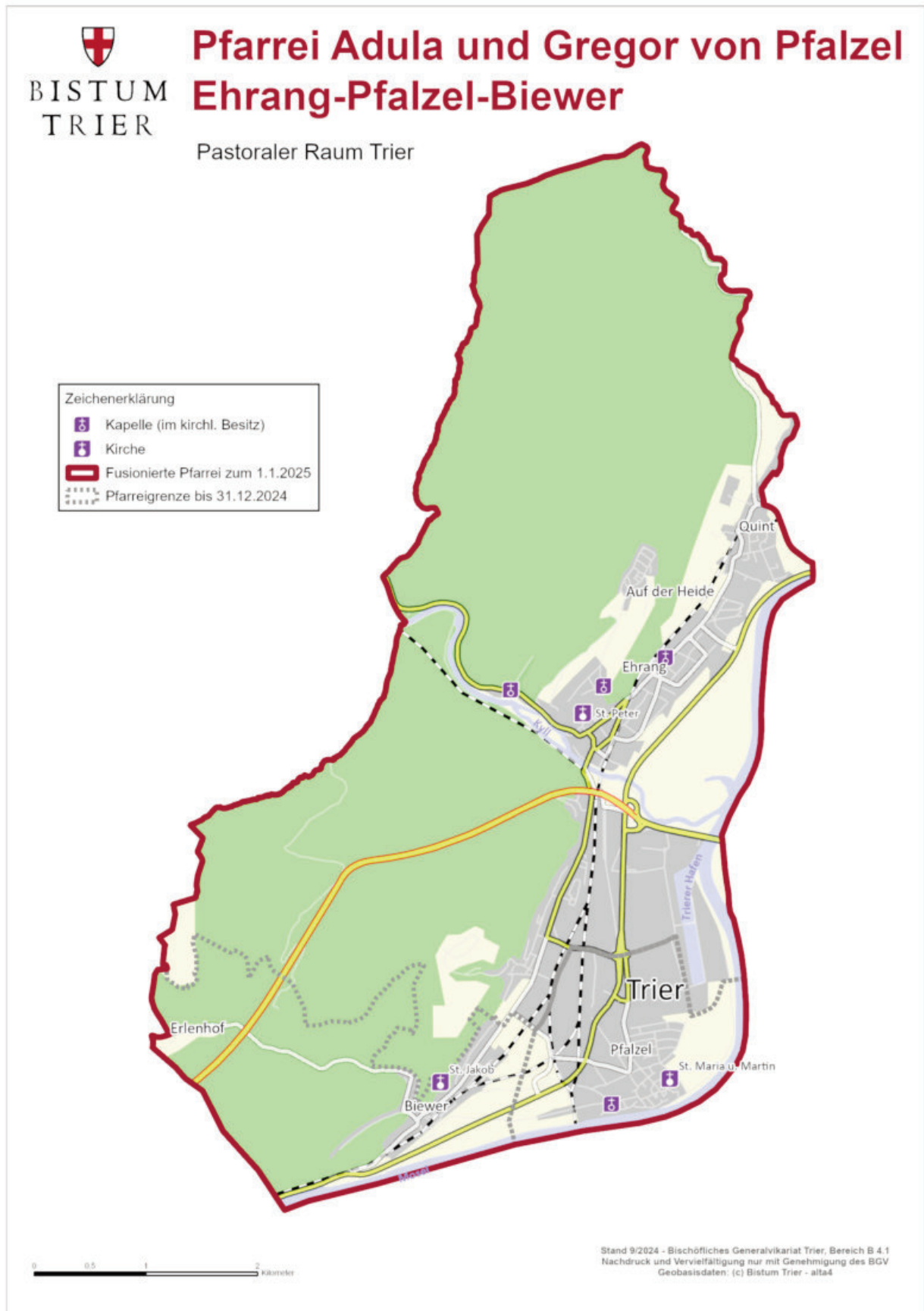


Dr. Stephan Ackermann
 Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
 Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 464**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) und des Kirchengemeindeverbandes Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer)**

**Dekret
über die Aufhebung
der Pfarreiengemeinschaft Trier
(Ehrang, Pfalzel, Biewer) und des
Kirchengemeindeverbandes Trier
(Ehrang, Pfalzel, Biewer)**

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Trier (Biewer) St. Jakob, Trier (Ehrang) St. Peter und Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin zur neuen Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden zwölf Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtenpflege in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer), der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer), der Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien, der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, des Verwalters der Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Trier und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023

Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenes Vermögen dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäfti-

gungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 465

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trier (Biewer) St. Ja-

kob die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 1595, so sind 2022 nur noch 1070 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 144 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 32. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 13 auf 4 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missiona-

risch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang-Pfalzer-Biewer/Trier) und des Verwalters der Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
3. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
4. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen

der aufgehobenen Pfarrei Trier (Biewer) St. Jakob gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Das bestehende Mandat der Delegation des Verwalters in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neuerrichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 466

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 7053, so sind 2022 nur noch 4862 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 512 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 87. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 63 auf 12 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*beraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can. 528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der

Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Ehrang) St. Peter gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Ver-

bindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).

2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trier (Ehrang) St. Peter werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv

zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 467

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin

Die Instruktion „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ spricht von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Da „die Hirtenaufgabe ... sich aber nicht auf die Sorge für die einzelnen Gläubigen [beschränkt], sondern ... auch wesentlich die Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft [umfasst]“ (PO 6), sind auf dem Gebiet der bisherigen Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin die seelsorglichen Strukturen anzupassen.

Denn seit gut zwanzig Jahren ist ein deutlicher Rück-

gang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarrei im Jahr 2000 noch 2772, so sind 2022 nur noch 2057 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 303 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so waren es 2022 nur noch 88. Die Zahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 29 auf 10 im Jahr 2022 zurück.

Bereits die Trierer Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hineinzuwirken“ (Abschlussdokument „*heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen*“, KA 2016 Nr. 120, Kap. 1).

Die Aufhebung der Pfarrei zielt darauf ab, eine neue Pfarrei zu errichten, die erfüllen kann, was nach can.

528 und can. 529 CIC pfarrliches Leben ausmachen soll. Dies gilt insbesondere auch für die Feier der Eucharistie als „Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft“ (vgl. can. 528 § 2 CIC). Die regelmäßige sonntägliche Feier der Eucharistie ist in der bisherigen Pfarrei nicht möglich.

Ebenso wird durch die Aufhebung der Pfarrei die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien vermieden. Aufgrund der Vielzahl der dem Pfarrer anvertrauten Pfarreien und der in ihnen zu betreuenden Gremien und Gruppen zur Erfüllung der Aufgaben der Pfarrei ist auf die einzelne Pfarrei hin das Pfarramt nur unter Einschränkungen ausführbar (vgl. Instr. *Die pastorale Umkehr*, Nr. 70; vgl. auch can. 152 CIC).

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raumes Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC und § 4 der „Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums“ vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32, HdR Nr. 200.1) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin wird hiermit mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.
2. Den Pfarrgemeinderat der aufgehobenen Pfarrei erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Pfarrei ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC), ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
5. Alle Rechte und Pflichten des bisherigen Pfarrers der Pfarrei in Hinsicht auf die Gläubigen der aufgehobenen Pfarrei Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin gehen auf den Pfarrer der neu zu errichtenden Pfarrei über.

II.

Die Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 aufgehoben.

1. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinde gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC).
2. Der Verwaltungsrat der aufgehobenen Kirchengemeinde wird aufgelöst. Das bestehende Mandat der Delegation eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates in die Verbandsvertretung des KGV PastR Trier und die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl eines Verwaltungsrates oder Kirchengemeinderates der neu errichteten Kirchengemeinde unberührt.
3. Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Kirchengemeinde Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin werden geschlossen (vgl. *Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen* vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Das Amtssiegel der aufgehobenen Kirchengemeinde ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Nr. 468

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer

Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade weil sie eine große Formbarkeit besitzt kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrich-

tung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten.“ (Apostolisches Schreiben, EG, n. 28)

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Trier (Biewer) St. Jakob, Trier (Ehrang) St. Peter und Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten Sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligen, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC). Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Trier (Ehrang) St. Peter und Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer), der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer), des Verwalters der Kirchengemeinde Trier (Biewer) St. Jakob, des Pfarrers und des Leitungsteams des

Pastoralen Raums Trier sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) hiermit wie folgt verordnet:

Teil A

I.

Die Pfarreien Trier (Biewer) St. Jakob, Trier (Ehrang) St. Peter und Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer.
2. Der Pfarrort der Pfarrei ist Trier.
3. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
4. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
5. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
6. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

II.

Der bestehende Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft bildet den ersten Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei. Soweit in diesem Pfarrgemeinderat der neuen Pfarrei die Pfarrbezirke der neuen Pfarrei nicht hinrei-

chend durch gewählte Mitglieder vertreten sind, soll bei der Berufung weiterer Mitglieder in den Pfarrgemeinderat berücksichtigt werden, dass jeder Pfarrbezirk durch zumindest ein Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten ist. Das Verfahren richtet sich nach § 25 Absatz 5 bis 8 der *Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O)* in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle der Bildung eines Pfarrgemeinderates wird anschließend gemäß den einschlägigen Bestimmungen eine Wahl zum Verwaltungsrat durchgeführt.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

V.

Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 54) Teil des Pastoralen Raums Trier.

Teil B

Die Kirchengemeinden Trier (Biewer) St. Jakob, Trier (Ehrang) St. Peter und Trier (Pfalzel) St. Maria u. St. Martin werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2025 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

I.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Adula und Gregor von Pfalzel Ehrang-Pfalzel-Biewer.
2. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Trier.
3. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.
4. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und

bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer).

5. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenere Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß diesem Dekret ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammen-

legung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.
7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier* (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (can. 1300 f. CIC).
9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

II.

Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

III.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

IV.

Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil C

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestim-

mungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Teil B Ziffer 5 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 15. November 2024

(Siegel)



Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

(Siegel)



Dr. Monica Sinderbauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion:

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

Jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise:

Zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.